X.

Vermögens-Rechte.

Vom Grundeigenthum.

Es ist eine Bemerkung, deren Richtigkeit die Geschichte bewahrheitet, daß die Freisinnigkeit einer Gesetzgebung überhaupt vorzüglich nach den Grundsätzen bemessen werden kann, denen das Gesetz in Beziehung auf Freiheit und gesetzlichen Schutz des Grundeigenthums huldigt. —

Für die Sicherheit des Eigenthums gegen die Eingriffe der Staatsgewalt ist durch kein bürgerliches Gesetz eine sorgfältigere Fürsorge getroffen worden, wie durch das unsrige, und Montesquieu's Wort hat hier seine vollkommne Anwendung gefunden: lorsque le public a besoin du fonds d' un particulier, il ne faut jamais agir par la rigueur de la loi politique; mais c' est là que doit triompher la loi civile, qui, avec des yeux de mère, regarde chaque particulier comme toute la cité même. *) Ohne daß

*) De l' Esprit des lois. liv. XXVI. chap. 15.

die Staatsverwaltung in ihrer Wirksamkeit für das allgemeine Beste gehemmt werden darf, muß jeder Einzelne doch in dem Kreise seiner Rechte möglichst vollständig geschützt werden: und wo auch das Interesse eines Einzelnen und seine Neigungen den Rücksichten des öffentlichen Wohls weichen müssen, da muß doch für jede Entziehung, für jedes Opfer, welches in dieser Beziehung die Staatsverwaltung fordert, voller und gleichzeitiger Ersatz gegeben werden.

Freilich ist auch hier Maß und Ziel nöthig: das Interesse der Einzelnen soll den allgemeineren Interessen nicht aufgeopfert werden, aber umgekehrt muß es auch nicht höher gelten, als diese. Es ist daher eine sehr unerfreuliche Erscheinung, wenn Privat-Besitzungen, die noch jüngst um geringen Preis käuflich waren, sobald der Staat, eine Gemeinde oder öffentliche Anstalt ihrer bedarf, sofort um den vierfachen Betrag nicht mehr feil sind, und wenn selbst Diejenigen, denen das Geschäft einer unpartheilichen Abschätzung übertragen wird, dadurch ihre Aufgabe am würdigsten zu lösen wähnen, daß sie ihren Nachbar auf eine bequeme Art bereichern, die ihnen selbst nichts kostet, sondern Freunde macht. — Hier kann das Gesetz indessen unmittelbar nicht einwirken; es kann nur dadurch einwirken, daß es im Allgemeinen den Sinn und das Interesse für die Gesammtheit weckt, und besonders den Institutionen des öffentlichen Rechts ist das hohe Ziel gesteckt: die Glieder des Staates in alle die Kreise, in welchen sie sich bewegen, die Gemeinde, die Provinz, und den Staat selbst, aufs

Bestimmteste und Lebendigste zu verflechten; das Bewußtseyn in jedem Einzelnen recht deutlich zu erregen, wie er allen diesen Kreisen angehört, und so den Egoismus zum Gemeinsinne zu veredeln, jenen Egoismus, jene niedrige Besorgniß für das eigne Wohlbefinden, welche ihren elenden Thron überall da aufgeschlagen hat, wo die Freiheit zu Grabe gegangen ist, und der Staatskörper nur noch so fortsiecht — eine modernde Leiche. Eine Staatsverfassung, die jene Eigenschaften besitzt, welche die Verwirklichung der Staatszwecke fest und dauernd sichern, organisch aus dem Leben selbst entwickelt und der Vernunft des Zeitalters huldigend, die die Freiheit der Staatsbürger überall in konkreten Formen darstellt und festhält, das Allgemeine und Unsichtbare verkörpert, und dem Staatsbürger da ein wirkliches Leben zeigt und es ihn lieben lehrt, wo er sonst nur einen schwebenden Schatten wahrnahm, den er nicht greifen konnte, für den er keine Empfindung hatte, eine solche Staatsverfassung ist also unstreitig eine der vorzüglichsten Bedingungen eines edeln Gemeinsinnes, der die Herzen in allen Ständen durchdringt.

Nur da aber, wo dieser Gemeinsinn in seiner Blüthe sich findet, ruht auf kräftigen Pfeilern das Dach, das Alle beschirmt: und diese Hingebung des eignen Vortheils, diese Aufopferung der eignen Persönlichkeit für die edleren Zwecke des allgemeinen Wohls, diese ist der reiche Quell all' des Großen und Herrlichen, das die Geschichte aufweis't. Diese aber huldigt nicht dem falschen Scheine; der reine uneigennützige Zweck, das Bewußtseyn, sein mo-

mentanes Daseyn an Werke der Ewigkeit verwendet zu haben, ist für sie ein höherer, reicherer Lohn als Rang und Sold und Ordensband.

Anerkennung des Verdienstes durch äußere Ehren ist billig: Wer möchte dem Ruhme seinen Lorbeer, dem friedlichen bürgerlichen Verdienste die Palme und die Bürgerkrone mißgönnen? aber es ist nicht ganz richtig, wenn Montesquieu über den Werth der eingebildeten Ehre für die monarchischen Staaten bemerkt: cet honneur faux est aussi utile au public que le vrai le serait aux particuliers qui pourraient l' avoir. *) Der Egoismus, der nach dem Schimmer, nach Titeln und Bändern hascht, findet in der Monarchie nur gar zu leicht Gelegenheit, dieses Ziel durch Mittel zu erreichen, die dem Volke und dem Regenten nicht helfen und nützen; das Gute, welches er stiftet, ist immer nur zufällig; sein Ziel ist sein eignes Selbst, und es ist eine nur zu begründete Erfahrung, daß Jene, welche in der Monarchie auf der Ehrenleiter emporzuklimmen sich bemühen, grade die Ehre vor ihren Mitbürgern, die Ehrfurcht und den Dank, der dem wahren Verdienste von der erkenntlichen Menge so gern gezollt wird, am wenigsten achten. Nur die Tugend, nur das Ringen nach höherer Erkenntniß, und die lebendige Begeisterung für das erkannte Gute, das Wollen und das Wirken für die allgemeineren Interessen, durch Wort und That, gleich viel, ob man persönlich dadurch gewinne oder verderbe, steige oder sinke, nur diese Tugend, die dem Egoismus abgeschworen, kann auch in der

*) De l' esprit de lois. Liv. III, chap. 7.

Monarchie das Fortschreiten zum Bessern dauerhaft und unwandelbar sichern: diese Tugend, die man die republicanische genannt hat, ist das Lebensprinzip aller wohlgeordneten Staats-Verbindungen, möge nach Erbrecht ein Einzelner den Staat repräsentiren, möge ein Einzelner auf bestimmte Dauer oder auf Lebenszeit oder mögen Mehrere als Organe des Ganzen an der Spitze stehen, mit geringern oder ausgedehnteren Befugnissen; und was Montesquieu mit schmerzlicher Bitterkeit von den Monarchien sagt, das konnte und wollte er nur von den Monarchien seiner Zeit sagen:

„L' état subsiste indépendamment de l' amour pour la patrie, du desir de la vraie gloire, du renoncement à soi même, du sacrifice de ses plus chers intérêts, et de toutes ces vertus héroiques que nous trouvons dans les anciens, et dont nous avous entendu seulement parler. — Les lois y tiennent la place de toutes ces vertus dont on n' a aucun besoin; l' etat vous en dispense!*)

Um zum Civilrechte zurückzukehren, so bemerken wir, daß nicht allein die Eigenthumsrechte der Bürger der Staatsgewalt gegenüber durch das Rheinische Gesetzbuch nach richtigen Grundsätzen festgestellt und gesichert sind, sondern daß dem Civilgesetze selbst Beschränkungen des Eigenthums, deren das Landrecht mehrere aufstellt, die zum Theil an sich unpassend sind, zum Theil als polizeiliche Maßregeln nur durch besondre Verwaltungsgesetze

*) De l' esprit des lois. Liv. III. chap. 5.

nach dem lokalen und temporären Bedürfniß angeordnet werden sollten, *) durchaus fremd sind.

Eine glänzende Seite unsrer Gesetzgebung und Verfassung aber ist die Vernichtung der Fesseln, die das Grundeigenthum beschwerten, und die Läuterung des öffentlichen Zustandes durch Aufhebung solcher Verhältnisse, welche den höhern Prinzipien der Staatsverwaltung nicht angemessen waren.

Daß Befreiung des Grundeigenthums von allen den Prästationen, die der Obereigenthümer in Anspruch nahm, von Zehnten und Renten aller Art, durch billige Ablösung, ein wesentliches Beförderungsmittel des Wohlstandes ist, dies erkennt keine Regierung lebendiger, wie die unsrige, und keine ist mit regerem Eifer darauf bedacht, den Druck, der auf den kleinern Besitzern lastet, den in der Vorzeit der Starke dem Schwachen aufgebürdet, in einer alle Interessen berücksichtigenden Weise, gelind und unmerklich zu heben, wie grade die preußische Regierung. In unserer Provinz hat die französische Gesetzgebung den Grundstein dazu gelegt; indessen verfährt unverkennbar unsere Regierung bei diesem Geschäfte mit mehr Umsicht und Schonung, überhaupt mit deutscher Gründlichkeit und deutscher Ehrlichkeit, insbesondre auch, wo der Zehnte dem Domainen-Fiskus angehört; es wäre nur zu wünschen, daß überall streng nach dem Sinn der Regierung, mit möglichster Schonung, besonders der kleinen Grundbesitzer, verfah-

*) Beispiele hierzu liefert das A. L. R. in Th. I. Tit. 8. §. 36. 65. folg. 85. folg. 89. 91. 91. 92. 95. u. s. w.

ren würde, und daß von der andern Seite die Maßregeln der Regierung auch überall nach ihrem ganzen Werthe anerkannt würden und eine dankbare Aufnahme fänden, was gleichwohl nicht so durchgängig der Fall ist.

Ob in den alten Provinzen die bei der Aufhebung des Obereigenthums an den bäuerlichen Besitzungen und bei der Aufhebung der Erbunterthänigkeitsverhältnisse unberührt und ungeschmälert gebliebene Gutsherrlichkeit und Gutsherrschaft mit allen ihren Attributen *) dort als ein Heil betrachtet werden kann, gehört nicht zunächst in den Bereich unserer Betrachtungen, gibt uns gleichwohl zu einigen allgemeinen Bemerkungen Veranlassung.

Die Aufhebung der Erbherrschaft und die Befreiung des Grundeigenthums sind Lichtpunkte in der Geschichte der Administration: sodann ist auch ein großer Fortschritt geschehen, wenn nicht mehr gewisse Familien allein das Vorrecht haben, privilegirte Güter zu besitzen; indessen daß schon dem großen Grundbesitze überhaupt ein so umfassender Einfluß auf seine ganzen Umgebungen eingeräumt ist, möchte, von einem höheren Gesichtspunkte aus betrachtet, verderblich erscheinen; verderblicher noch und gefahr-

*) Die neuere Preußische Gesetzgebung seit 1807 hat die politischen Rechte der Gutsherrschaft, namentlich die Polizeiverwaltung und Polizeigerichtsbarkeit, die gutsherrliche Leitung der Dorfsangelegenheiten, sodann die gutsherrliche Gerichtsbarkeit selbst, nebst gewissen Nutzungs- und Ehrenrechten bis jetzt nicht aufgehoben.

Siehe von Kamptz Jahrbücher 34. Band. Seite 236 und folg.

licher gewissermaßen durch die Materialität, das Bleibende der Grundlage als jene Erbaristokratie, die mit dem Wandel der Zeiten und dem Untergange der Geschlechter zu Grabe geht.

Der Feudalnexus, das ganze Gerüste der stufenweisen Unterordnung der Gewalten, selber der Gewalt, dem Recht des Stärkeren entsprossen, ist gefallen, mit der Zeit, der es angehört: Einheit der Gewalt, und stufenweise Unterordnung der Organe, Gleichförmigkeit im Innern, geistig und physisch frei-thätiges, produktives Leben der Einzelnen, durch Willkühr Andrer unverkümmert, machen den Charakter unsres monarchischen Bürgerstaats aus. Diesen noch mehr zu läutern, noch reiner darzustellen, ist die Aufgabe unserer Zeit. Mit dem gesellschaftlichen Zustande, mit den Bedürfnissen des Mittelalters sind auch seine Formen und Verfassungen uns entfremdet. Zu dem Begriffe des Staates im neuern Sinne fehlte den politischen Körpern jener Zeit noch sehr viel: die reine Staatseinheit, nach der die Vernunft seit Jahrhunderten gerungen, die nicht dem Idol unsrer Zeit allein gemäß ist, sondern die durch den Entwickelungsgang aller früheren Perioden vorbereitet ist, und immer näher tritt, die sich in den spätern Jahrtausenden vielleicht zu einer allgemeinen Völker- oder Welteinheit erweitern wird, diese reine Staatseinheit lag noch nicht in dem Bewußtseyn jener Zeiten: sie ist erst die Frucht eines viele Jahrhunderte langen Bildungsprozesses. In Deutschland wurde sie vorbereitet durch die Bildung kleinerer Kreise, die

einen Theil des Mittelalters hindurch in dem Kaiserthume einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt suchten, später wieder mehr zu größern, aber festern Massen sich sonderten, und jetzt zu einigen und dreißig Staaten sich zusammengefügt haben, welche wieder in gewissen Beziehungen in dem deutschen Bunde einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt besitzen. Auch hier ist noch Manches unvollkommen und nicht ins Klare gestellt; aber noch viel weniger scharf waren im Mittelalter alle Gränzen gezogen, die höchste Gewalt noch unbestimmter unter verschiedene Autoritäten verzweigt und zersplittert.

Mit dieser Einheit nun, die fester und fester mit dem Fortgange der Jahrhunderte, mit der Erhebung der Vernunft und der Ausbildung der Staatsgesellschaften sich gestaltet; mit dieser Einheit wird es nimmer bestehen können, daß an den Besitz großer (adlicher) Güter ein so bedeutender Einfluß und eine so selbstständig dastehende Gewalt über die Person und das Eigenthum ihrer geringeren Mitbürger geknüpft ist; eine Gewalt, die gefährlich ist, heute mehr denn jemals, zumal gefährlich dem Wesen und dem Geiste der wahren Monarchie. *) Es

*) Sehr schön sagt Wehnert in der bereits angeführten Schrift Seite 10: „Die Monarchie besteht in der Einheit der souverainen Gewalt, von welcher Alles ausgeht, und in welche Alles zurückkehrt; sie schafft Einheit des Nationalgeistes aber nur, wenn Gleichheit der Gefühle alle Staatsbürger belebt, wenn die gemeinsame Liebe zum Vaterlande dahin gelangt, über dem Gedanken des gemeinen Wohls verjährte Ansprüche und Vorurtheile zu vergessen, wenn die Re-

ist ein Hemmniß einer guten Staatsverwaltung, einer gleichförmigen allgemeinen Geistesentwicklung und sittlichen Veredlung, und es zieht die empfindlichsten Beschränkungen der äußern Freiheit eines bedeutenden Theils der Staatsbürger unnöthiger Weise nach sich, wenn im Staate selbst noch eine Menge kleiner Despoten dastehen, denen auf die sittliche Haltung und den Wohlstand eines Theiles der bürgerlichen Gesellschaft ein so vielseitiges Einwirken überlassen ist, die nicht nach geistigen Fähigkeiten zu diesem Einwirken berufen sind, und selbst unthätig und nur konsumirend nicht zu be-

---

gierung ihre Schritte nicht durch das Partikular-Interesse einzelner Stände leiten läßt, und keiner Einwohnerklasse ein Uebergewicht über die andern gestattet. Der möglich zahlreichste gebildete Mittelstand ist die Hauptstütze der Staaten; der großen Macht des Mittelstandes sind alle jene Bewegungen unsers Jahrhunderts zuzuschreiben, welche aus dem veränderten Zustand der Gesellschaft mit einer Art von Naturnothwendigkeit hervorgingen. In dem Mittelstande bildete sich erst eine Nation im politischen Sinne des Worts, in ihm erhielten die Könige erst wahre Unterthanen statt bloßer Vasallen und Knechte. Die Aristokratie ist der Gegensatz des Bürgerstaats; dieser hat das Prinzip der Gleichheit, jene das Prinzip der Ausschließung. Staatsbürgerwerth ist die herrschende Idee unserer Zeit, gegen die sich, ohne zu erliegen, nicht ankämpfen läßt; wo ein großer Gedanke das Zeitalter ergriffen hat, ist jeder Widerstand vergeblich, und man erweiset der Gewalt keinen treuen Dienst, wenn man Abgestorbenes wieder ins Leben zu rufen, und nicht vielmehr die Bewegung der Zeit in sich aufzunehmen sucht.

messen wissen, was den Einzelnen frommt und dem Ganzen, welche Anordnungen die Rücksicht auf Industrie, Wohlstand und Volksbildung erfordert, — und denen die Rechtsprechung als Erwerbsquelle angewiesen ist.

Daß Staaten nicht mehr käuflich sind, und mit Menschenleben nicht mehr gefeilscht werden kann, dies Recht hat glücklicher Weise die Menschheit wieder errungen. Die öffentliche Meinung hält ein strenges Gericht darüber: wie regiert wird; Alles, was der Ordnung und Wohlfahrt im Wege steht, hinwegzuräumen, allerwärts ihre Augen zu haben, nirgendwo die Zügel aus den Händen zu geben, und überall denselben Geist der Aufklärung lichtvoll auszubreiten, das ist der heutigen Regenten schweres Amt.

Was vorläufig noch hier und da wünschenswerth bleibt, und was hinwiederum noch wirklich oder scheinbar unausführbar ist wegen äußerer Hindernisse, zum Theil selbst in unserem hochgebildeten Staate, darüber zu entscheiden ist hier der Ort nicht; wir stellen nur das Prinzip auf, und meinen, daß Annäherung zum Prinzip und möglichste Realisirung desselben das Ziel Derer seyn soll, »welche droben auf der Warte stehen,« nicht Festhalten an Demjenigen, was mit dem Prinzip nicht bestehen kann: und hierzu müssen manche Attribute und aristokatische Eigenheiten des großen Güterbesitzes unbedenklich gerechnet werden, die leider unter den Denkern selbst noch mancher Fürsprecher sich erfreuen. Gegen den großen Güterbesitz selbst, in den Händen Einzelner durch Fa-

milienstiftungen befestigt und gesichert, und gegen die gesetzliche Untheilbarkeit der Güter scheinen uns nicht geringe Bedenken zu bestehen. Immerhin mag individuelles Bedürfniß und Zweckmäßigkeit im Einzelnen noch Manchem Duldung verschaffen, was dem besseren Geiste nicht völlig zusagt: den Mißbräuchen Wachsamkeit entgegen zu setzen, muß dann das nächste Ziel der Staatsgewalt seyn: Jene aber müssen von ihrem Wahne zurückkommen, die da von den verdorrten Aesten noch Früchte erwarten. — Will man den Staat fest, mächtig und an treuen Bürgern reich machen, so befördere man jene Mittel, durch welche das Volk zur Geistesbildung und zum Wohlstande sich aufschwingt. Die Macht der Krone beruht in der Kraft des Bürgerthums, und die Interessen der Krone sind die Interessen des Volkes, nemlich der Treuen und Besonnenen, der durch Wohlstand Beglückten, Zufriedenen, fest und frei Gesinnten und wahrhaft Aufgeklärten aus seinen Gliedern. — Die Größe des Grundbesitzes — die Bevorrechtung der Person sind keine Bürgschaft für die Zuverlässigkeit der Subjekte, für die Treue gegen das Herrscherhaus, für das Halten an der rechtmäßigen Landesverfassung, für die Theilnahme am allgemeinen Wohl. Eine bessere — die einzige Bürgschaft sind die Einfachheit, Tüchtigkeit und Moralität der Lebensweise; wo diese sich finden, da darf man auf persönliche Treue, Aufopferung und Vaterlandsliebe rechnen: der moralische Werth des Menschen bestimmt auch seinen Werth als Staatsglied, und Aufklärung über seine Pflichten als Bürger und Unterthan schützt vor Verirrung.

Daß bei der vorherrschenden Selbstsucht des Menschengeschlechts und bei seiner Abhängigkeit von den momentanen und äußern Einflüssen grade der bedeutende Grundbesitz, ausgezeichneter Rang und Reichthum ein Motiv mehr für den gewöhnlichen Menschen seyn muß, bei jedem Glückswechsel dahin sich zu wenden, von wo Ruhe und sicherer, behaglicher Besitz zu erwarten ist, und dem Stärkern sich in die Arme zu werfen, das weisen die unvergeßlichen Lehren einer kaum entschwundenen Zeit nach; denn Wer, der die Zeit der Fremdherrschaft und des Herrscherwechsels durchlebt hat, hält es nicht in lebendigem Andenken, wie die reichsten Gutsbesitzer, die Ersten und Höchsten in Würden, überhaupt die Bevorrechteten und vom Glücke zumeist Bedachten Stand, Würde und die heiligsten Eide vergessend, neuen Ehren, neuen Vortheilen entgegen eilend dem Sieger Weihrauch streuten, dem das zertretene Vaterland fluchte, sich anschlossen dem Stärkern, und, zum verderblichen Beispiel der Menge in Anbiethung ihrer Dienste wetteiferten gegen den Verderber, dessen Macht zu brechen demnächst ein Werk war, das so schwere Opfer forderte, und einen Kampf, in welchem das Blut vieler tausend treuer Söhne des Vaterlandes auf dem Schlachtfelde verrauchte.

Daß unsre Staatsregierung dem bessern Geiste der Zeit mehr wie irgend eine andre Regierung neben ihr huldigt, Wer wollte das verkennen? und wenn auch im preußischen Staate, wie überall, wo Menschen denken und handeln, Mißgriffe nicht völlig vermieden werden, einzelne Regierungshandlungen im Geiste des wahren Systems nicht be-

gründet liegen: im Ganzen behauptet hier doch die wahre Intelligenz den Sieg, und wird ihn, im Verlaufe der Zeit, noch immer vollständiger und umfassender behaupten. Tritt sie auch nicht immer in plötzlichen und glänzenden, die Erwartungen Aller befriedigenden Aeußerungen hervor, und bleiben Demjenigen, der seinen Standpunkt außerhalb einnimmt und an der Leitung keinen Theil hat, selbst wenn er ihr den Ruhm hoher Einsicht und guten Willens nicht versagen kann, noch manche Zweifel übrig: so muß man dagegen bedenken, wie schwer es für einen außen Stehenden ist, Alles in seinem wahren Zusammenhange zu erblicken und aufzufassen, wie schwer es aber auch an sich selbst ist, dem ganzen Organismus eines so weitläufigen, aus so verschiedenartigen Theilen zusammengesetzten, zum Theil selbst so historisch verbildeten Staates bis in seine tausend Enden und Ausgangspunkte hin einen und denselben Geist einzuhauchen und die wahre Richtung zu geben, wie sie zu oberst als die schönste und würdigste erkannt wird, und wie sie sich so herrlich vorgezeichnet findet in der Rede, welche der erste Staatsbeamte, Staatskanzler Hardenberg, am 23ten Februar 1811 an die zu Berlin versammelten interemistischen Landesrepräsentanten hielt, und welche damals in den Regierungs-Amtsblättern bekannt gemacht wurde. »Nur Kurzsichtige können verkennen,« heißt es darin, »daß in den großen Veränderungen, die allenthalben um uns her vorgingen, laute Aufforderungen liegen, nicht zu einer tadelnswerthen Nachahmung, aber zu einer klugen Aneignung solcher Grundsätze und Einrichtungen, die aus den Fortschritten des mensch-

lichen Geistes und aus den veränderten Ansichten der Dinge folgen, gegen die das Alte sich vergeblich zu erhalten strebt. Und wie viel glücklicher sind wir als Andere, wenn dieses ohne gewaltsame Erschütterungen, durch den edlen Willen eines gerechten und einsichtsvollen Königs, und durch willige Annahme abseiten eines gebildeten, folgsamen und über sein wahres Beste aufgeklärten, gut gesinnten Volkes geschieht. — Das neue System, das einzige, wodurch Wohlstand begründet werden kann, beruht darauf, daß jeder Einwohner des Staats, persönlich frei, seine Kräfte auch frei entwickeln und benutzen könne, ohne durch die Willkühr eines Andern daran behindert zu werden; daß Niemand einseitig eine Last trage, die nicht gemeinsam und mit gleichen Kräften getragen werde; daß die Gleichheit vor dem Gesetz einem jeden Staatsunterthan gesichert sey, und daß die Gerechtigkeit streng und pünktlich gehandhabt werde; daß das Verdienst, in welchem Stande es sich finde, ungehindert emporstreben könne; daß in die Verwaltung Einheit, Ordnung und Kraft gelegt werde, daß endlich durch Erziehung, durch echte Religiosität und durch jede zweckmäßige Einrichtung Ein Nationalgeist, Ein Interesse und Ein Sinn gebildet werde, auf dem unser Wohlstand und unsre Sicherheit fest gegründet werden können.«

Wer will es hiernach dem Rheinländer verdenken, daß er seine Gesetze und seine Landesverfassung liebt, die keine Untheilbarkeit der Güter, keine privilegirten Stände, keinen Unterschied im Rechte zwischen den verschiedenen Classen von Staats-

bürgern kennt, von Beschränkungen in Hinsicht der Beschäftigung, von einem höhern und niedern Bürger- von einem Adel- und Bauern-Stande, von gutsherrlichen Rechten und einem bevorrechteten Grundbesitz im bürgerlichen Rechte nichts weiß? Wer will es dem Rheinländer verdenken, wenn er immer nur Annäherungen zu dem schönen Ziele wünscht, und jedes Mittel zu diesem Zwecke lebendig umfaßt, dagegen in die Herstellung der historischen Eigenthümlichkeiten der Städte und Ständeverfassungen, und alle übrigen Projekte unserer politischen Alterthümler gar keine Hoffnungen setzt. Wer kann selbst das Veto der öffentlichen Meinung übel deuten, das sogar bei dem Gefühle offenbarer Mängel des Bestehenden sich nicht beschwichtigen läßt, wenn mit manchem Vortrefflichen nur Ein bedenkliches Element mitaufgenommen werden müßte, welches schlimmere Folgen befürchten läßt, als das Fortbestehen des gegenwärtigen Zustandes. Wir erwähnen hier die Bedenklichkeiten der Rheinländer gegen die Einführung der preußischen Städte-Ordnung, die selbst nicht durch das Bewußtseyn der Schlechtigkeit und Prinziplosigkeit der gegenwärtig bestehenden Gemeindeverfassung beseitigt werden konnten. Der Rheinländer betrachtet diesen Gegenstand wie jene Frage über eine allgemeine Reichsverfassung: lieber eine gewisse Formlosigkeit, die einer umsichtigen und gemäßigten Regierung Raum zum freien Wirken läßt, daneben aber den Geist nicht verdirbt, sondern ihm Zeit läßt, das Vollkommnere vorzubereiten und zu entwickeln, als eine Form, von der es noch zweifelhaft ist, ob sie in

gleichem Maße dem Fortgang zum Bessern förderlich seyn wird.

Demungeachtet ist eine zweckmäßige Gemeindeverfassung leichter ausführbar, als eine Reichsverfassung, die alle Wünsche der denkenden Staatsbürger befriedigen könnte. Auch bei der Begründung von Gemeinde-Ordnungen sollen, wie in den Institutionen des bürgerlichen Rechts, die höchsten Grundsätze des Rechts nur verkörpert, individuelle Verschiedenheiten in eine billige Proportion gesetzt, und nicht historische Erscheinungen festgehalten, sondern den in der Gegenwart vorhandenen Momenten und Eigenthümlichkeiten eine konkrete Gestalt gegeben werden. Bei der Einheit und Ordnung im bürgerlichen Rechte kann eine Gemeindeverfassung in unsrer Provinz auf die schon bestehende Rechtsverfassung leicht fortgebaut werden: ihren Zweck erfüllt sie, wenn sie unsre bürgerliche Freiheit noch fester stellt, Einheit und Ordnung noch erhöht: wenn sie aber eine schon vorhandene, und mit der bürgerlichen Ordnung keineswegs unvereinbare Einheit und Gleichheit zerstört, so zerstört sie das Fundament, auf welchem sie fortbauen wollte.

Wenn aber der Rheinländer fest am Rechten und Guten hält, so kann nur gehässige Partheisucht hierin einen Oppositions-Geist gegen das System der Regierung erblicken. Grade darum ist der Rheinländer treu und aufrichtig seinem edlen Monarchen ergeben, weil er weiß, daß Friedrich Wilhelm III. ein Freund des Volkes ist, der gern die Wünsche seiner Unterthanen berücksichtigt,

mit Weisheit und Ernste die Stimme der Wahrheit und den Zuruf des Rechtes erforscht; daß Er zu väterlich gesinnt ist, um der Provinz Dasjenige zu versagen, worin die Denkenden der Bewohner das Heil erblicken, und hoch darüber erhaben ist, um Anordnungen, welche die höchsten Interessen des Ganzen berühren, im Widerspruch mit der Denkart Derer, welchen das Gute und Rechte am Herzen liegt, nach Sinn und Gelüsten einiger Weniger zu modeln.

Güterrecht der Ehegatten.

In den Vermögensrechten der Ehegatten hat die Rheinische Gesetzgebung in einer bisher noch nicht erreichten Weise alle Rücksichten vereinigt. Mit ausgezeichneter juristischer Kunst haben die Gesetzgeber diesen Stoff beherrscht, so daß neben der Sorge für das Wohl der einzelnen Ehegatten, in der ehelichen Verbindung und für den Fall der Auflösung, das der Ehe zum Grunde liegende Prinzip möglichster Gemeinschaft auch in äußern Dingen, jedoch mit einem überwiegenden Verfügungsrechte des Mannes, aufrecht erhalten, zugleich aber eine ausgedehnte mit der persönlichen Freiheit im richtigen Verhältniß stehende Befugniß konventioneller Abänderung des gewöhnlichen Güterrechts, nach dem besondern Bedürfniß für einzelne Fälle, zulässig ist, und die Ansprüche dritter Personen nach billigen Grundsätzen festgestellt und gesichert sind. Eine Abänderung dieser Rechtsverhältnisse nach dem Mu-

ster älterer Gesetzgebungen dürfte wenig gute Früchte versprechen. Der Streit zwischen dem Dotalsystem und dem Systeme der Gütergemeinschaft ist auf eine wohlgelungene Weise geschlichtet, und überhaupt ist es nicht so lächerlich, wie man es wohl hat darstellen wollen, daß die Verfasser sich einer glücklichen Vermittelung zwischen dem geschriebenen (römischen) und dem Gewohnheits- (einheimischen) Rechte rühmen.

Das Gesetz kann keine Grundsätze darüber aufstellen, wie es mit dem Vermögen gehalten werden soll, die für alle Ehen in gleichem Maße passend sind, im Gegentheile werden bei den meisten Ehen, wo einiges Vermögen von einer Seite oder von beiden eingebracht wird, besondere Bedürfnisse sich zeigen; aber gewiß ist das als Regel aufgestellte System der beschränkten Gütergemeinschaft dem gewöhnlichen Bedürfnisse so wie auch dem wahren Geiste der Ehe in hohem Grade entsprechend und die Schranken, welche der Freiheit in Abweichung von diesem Systeme gesetzt sind, und in jedem Ehevertrage eingehalten werden müssen, sind mit großer Umsicht und im Geiste des Gesetzbuchs überhaupt entworfen. Auch das Dotalsystem des Code dürfte wohl jeden Vergleich aushalten; mit großer Umsicht und in einem billigen Verhältnisse sind hier die Interessen der Ehe, so wie die besondern Interessen der Frau unb ihrer Erben wahrgenommen, und das ganze System möchte wohl kaum etwas zu wünschen übrig lassen, abgesehen davon, daß ihm das schönere Prinzip der ehelichen Gütergemeinschaft fehlt. Auf den Vorwurf, den schon

Maleville dem System der Gütergemeinschaft macht, daß ein Familien-Vater, der seine Tochter an einen wohlhabenden Mann zu verheirathen glaubte, sie leicht auf einmal durch die Mobilarschuld ihres Mannes, die ihm unbekannt seyn mochte, brodlos sehen könne, läßt sich Das entgegnen, was im Vorwort zum ersten Entwurf von den Verfassern gesagt wird: „Un homme, qui traite avec un autre homme, doit être attentif et sage; il doit veiller à son intérêt, prendre les informations convenables, et ne pas negliger ce qui est utile. L' office de la loi est de nous protéger contre la fraude d'autrui, mais non pas de nous dispenser de faire usage de notre propre raison."

Die große Freiheit in den Modificationen des gesetzlichen Güterrechts läßt keinen gegründeten Anlaß zur Beschwerde übrig; wo etwas zu verlieren ist, wo es sich um das Schicksal des ganzen Lebens handelt: da sehe man vor; das Gesetz kann nicht Alles vorsehen, und darf nicht um der wenigen Fälle willen, wo man auch bei möglichster Vorsicht vor Unfällen sich nicht zu sichern vermochte, den richtigern Grundsatz verleugnen.

Auch ist nicht zu übersehen, daß dies System der beschränkten Gütergemeinschaft unserm ältern Provinzial-Rechte ziemlich nahe kommt; und da die Erfahrung ausgewiesen hat, daß das jetzt geltende Recht in dieser Materie den Bedürfnissen des gesellschaftlichen Lebens völlig Genüge leistet, da auch grade in dieser Materie die preußische Gesetzgebung partikularrechtlichen Einrichtungen aus einleuchtenden Gründen eine besondere Schonung ange-

deihen läßt, so hat hier die Rheinprovinz unwillkommne Abänderungen des geltenden Rechts um so weniger zu befürchten.

Erbrecht.

In dem Erbrechte des Rheinischen Gesetzbuches zeichnen sich zuvörderst die Formen der testamentarischen Verfügungen durch Leichtigkeit und Zweckmäßigkeit aus; gewiß ist die Mitwirkung des Notariats jener der Gerichte bei Weitem vorzuziehen, so wie überhaupt die Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen allgemein als dringendes Bedürfniß bezeichnet wird. Es ist ungeeignet, wenn der Richter über der unbefangenen, streng dem Rechte gemäßen Auslegung solcher rechtlicher Akte zu Gerichte sitzen muß, oder über die Gültigkeit oder Rechtsbeständigkeit von solchen Akte urtheilen soll, bei deren Errichtung er selbst mitgewirkt hat, und die Erfahrung, daß die Gerichte den vielen Geschäften, welche ihnen die preußische Rechtsverfassung aufbürdet, beim besten Willen nicht gewachsen sind, und zwar bei einem, im Vergleich mit der Justiz der Rheinprovinz, unverhältnißmäßig zahlreicheren Personale, hat schon längst darauf hingewiesen, daß von hier aus großen Theils eine Verbesserung der Rechtspflege zu suchen sey. — Wer mit der jenseitigen Praxis nicht unbekannt ist, der weiß zudem, daß man es dort, wie eines alltäglichen Vorfalls, erwähnen hört: »daß die Gerichtsdeputation zu Diesem oder Jenem

zu spät gekommen sey, — den Testator schon todt oder sprachlos gefunden habe,« wie dies bei der häufig bedeutenden Entfernung der Gerichtsstellen, und bei dem Unvermögen der Richter, über ihre Zeit nach dem Begehren eines Jeden zu verfügen, unvermeidlich erscheinen muß. Ein einziger solcher Fall kann aber bisweilen die Ursache eines himmelschreienden Unrechts werden, und gewiß thut es also wohl dringend Noth, daß die Gesetzgebung für Testamente solche Formen vorschreibt, welche die Freiheit der letztwilligen Verordnungen nicht illusorisch machen.

Besonders hat sich daher die Form der holographischen Testamente, welche weiter nichts erfordert, als daß die Disposition von der Hand des Testators ganz geschrieben, datirt und unterschrieben seyn muß, *) als zweckmäßig bewährt; auch wird die Aengstlichkeit des Preußischen Rechts, welches solche Dispositionen, die den Gerichten nicht übergeben werden, nur bis zum zwanzigsten Theile des Nachlasses gelten läßt, **) durch die Erfahrung nicht als hinreichend begründet ausgewiesen. Ob Fälschung oder Unterschlagung zu fürchten ist, dies muß dem Testator zu prüfen überlassen bleiben; er ist Herr des Seinigen, und muß wissen, welche Vorsicht er anzuwenden hat, um sich der Aufrechthaltung seiner Willenserklärungen zu versichern; in den meisten Fällen wird Betrug nicht zu fürchten seyn, und in diesen Fällen ist dann auch eine erschwerende und kostspielige Form ein

*) Art. 970. d. B. G. B.

**) A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 161. folg.

die Freiheit unnöthig beschränkender Druck. Dazu enthält auch der Paragraph, welcher jene Beschränkung auf den zwanzigsten Theil verfügt, eine reiche Aussaat von Rechtsstreitigkeiten, und wird nicht selten die Veranlassung seyn, daß weit mehr als ein Zwanzigstel der Erbschaft über der Erörterung der Frage: ob dies Zwanzigstel überschritten sey, und über der Reduktion auf diesen Theil des Nachlasses, im Prozesse aufgeht; und doch soll das Hauptaugenmerk des Gesetzgebers seyn: so viel wie möglich Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, und nicht die Veranlassung zu denselben unnöthiger Weise selber hervorzurufen.

Zum Theil schon aus dem zuletzt angeführten Grunde erscheint auch das Verbot der Substitutionen als eine heilsame und den Zwecken der bürgerlichen Ordnung entsprechende Verfügung. Schon Montesquieu macht die Bemerkung, daß Substitutionen Unfruchtbarkeit über die Güter verbreiten, welche denselben unterworfen sind, sie dem Verkehre entziehen, und die Quelle ewiger Prozesse sind; wenn er aber hinzufügt, daß dieselben nur in den Monarchien, wo es darum zu thun ist, den Glanz gewisser Familien zu erhalten, und zwar nur in Hinsicht dieser Familien sich dulden lassen, so dürfen wir uns in dieser Hinsicht auf unser oben im Allgemeinen über die hier zum Grunde liegende Ansicht Montesquieu's abgegebenes Urtheil beziehen.

Das Bedürfniß der Gegenwart, die den Wohlstand nur in möglichst vortheilhaftem Betrieb der Landkultur, Verkehr und Umschlag, Vertheilung des Grundbesitzes und Sicherung des Credits zu errei-

chen und zu befestigen hoffen darf, deutet die Bedürfnisse der Gesetzgebung auf diesem Felde an: und wenn wir die Frage von ihrer moralischen Seite würdigen wollen, so ist es doch auch nicht zu leugnen: das Verbot der fideikommissarischen Substitutionen und der restitutiven Erbverträge hat auf immer dem Unfug ein Ende gemacht, von dem die Erfahrungen der Geschichte tausendfältige Zeugnisse ablegen, dem Unfug der Ungerechtigkeit, mit welcher Ein Kind auf Kosten der Andern bereichert wurde, die Güter ausgesogen und dem Nachfolger im Besitze werthlos gemacht wurden, dem Gläubiger die Wege abgeschnitten wurden, an den Besitzungen des argen Schuldners sich zu erholen, dem Unfug der schändlichsten Bankerotte, die fast in jeder Generation vorkamen; *) das Verbot der renunziativen Erbverträge hat auf immer den Unfug niederträchtiger Uebervortheilungen, wodurch der Geist der Familie vergiftet wurde, und die Habsucht dem schwächern und nachgiebigen Theile sein rechtmäßiges Erbe zu entziehen Gelegenheit fand, in der Wurzel ausgerottet.

Wenn in alter Zeit Festigkeit des Grundbesitzes in der Familie als den Bedürfnissen des Lebens entsprechend erscheinen mochte, und die germanische Ansicht von dem Anrecht der Familie auf das ererbte Eigen eine Menge von Rechtsgrundsätzen ins Leben gerufen hat, die in dem heutigen Rechte überhaupt nicht mehr als volksthümliches Bedürfniß und durch den allgemeinen Willen be-

*) Bigot-Préameneu's Rede an den gesetzgebenden Körper, Motifs. Tom. IV. pag. 268.

gründet erscheinen können, z. B. der Grundsatz des Sachsenrechts, daß der Besitzer das ererbte Eigen nicht veräußern, auch nicht testamentarisch darüber verfügen könne, und für seine Schuld der Erbe nur mit der Fahrniß hafte, so thut es wohl dringend Noth, jene Ueberbleibsel aus der damaligen Rechtsverfassung, die eben so wenig zum Zeitgeiste passen, und in der Zusammenstellung mit dem Charakter des heutigen Rechtslebens als gemeingefährlich und ungerecht erscheinen, was sie ehemals in der Art nicht waren, völlig zu vernichten; die Bedenken gegen die fortgesetzte Theilung des Grundbesitzes werden sich bei sonst zweckmäßiger Staatsverwaltung nimmer als begründet ausweisen. Auch scheint es uns ein schwacher Trostgrund für die Ausschließung der nachgebornen Kinder vom bäuerlichen Erbe: »daß dadurch um so lebendiger der Reiz zum eignen Erwerb geweckt werde.«

Aus der Erkenntniß richtiger Rechtsprinzipien und einer höhern Humanität ist auch der Grundsatz des Rheinischen Rechts hervorgegangen, nach welchem den Eltern die Enterbung ihrer Kinder nicht mehr gestattet ist. *)

*) Da übrigens in den Fällen, wo den Großeltern, dem Oheim und der Tante zu Gunsten ihrer Enkel und Neffen unter gewissen Bedingungen die Substitution gestattet ist, (Art. 1048—50. d. B. G. B.) die das Substitutionen-Verbot erheischenden Motive beinahe ganz wegfallen, so ist auch die für diese Fälle gestattete Freiheit derartiger Verfügungen, die häufig alle Gründe der Klugheit und Billigkeit für sich haben können, vollkommen gerechtfertigt.

Eine vortreffliche Widerlegung der Gründe, welche

Was die eigentliche Enterbung betrifft, so ist die Rechtsphilosophie darüber im Reinen, daß das Erbrecht des Kindes an dem Vermögen der Eltern nicht eine rein positive Einrichtung, sondern ein wahres Naturgesetz ist; wer eine Familie gründet, begibt sich des auf das Individuum eingeschränkten Egoismus; sein Sinn für die eigene Persönlichkeit lös't sich in Familiensinn und Familienliebe auf, wie das Naturgesetz sie in die Menschenherzen legt; sein Gut wird zum Familiengute; zwar bleibt er Haupt der Familie, und die Verfügung über das Familiengut sein eigen, ja das positive Recht kann ihm sogar eine Verfügung über einen Theil des Vermögens über sein Leben hinaus zum Nachtheile seiner natürlichen Erben gestatten; aber indem er einem Kinde das Leben gibt, ladet er sich die Verpflichtung auf, die sich nicht auflösen, nicht verwirkt werden kann, demselben, und sey es auch ein moralisches Ungeheuer, jene Mittel vorsätzlich nicht zu entziehen, die er ihm einmal zum Bedürfnisse gemacht hat; dem Kinde ist mit seiner Geburt schon ein Antheil an dem Vermögen der Eltern erwachsen, der mit dem Tode derselben erfällt. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich denn, neben der Abschaffung des Enterbungsrechtes, auch die ansehnliche Vergrößerung des Pflichttheils, welche das Rheinische Gesetzbuch verfügt. *)

---

für das Enterbungsrecht geltend gemacht worden sind, findet sich bei Locré Espr. d. C. N. Tom. IV. pag. 405. ss.

*) Vergl. Art. 913. d. B. G. B. mit A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 392.

Nach dieser Grundansicht kann auch die Enterbung aus guter Absicht nur als der Moral des Rechts zuwiderlaufend, und als ein Mißbrauch betrachtet werden, durch den es den Ascendenten möglich gemacht wurde, die Gläubiger ihrer Descendenten um Dasjenige zu bringen, was sie denselben, in gutem Vertrauen, aus der zu erwartenden Erbschaft dereinst redlich befriedigt zu werden, hergeliehen hatten.

Die Erbfolgeordnung des Rheinischen Rechts verfügt bei der Ascendenten- und Collateralen-Succession eine billige Vertheilung des Vermögens, die unseren Begriffen und unserem natürlichen Gefühle vollkommen zusagt; es ist als eine wesentliche Verbesserung des Rechts zu betrachten, daß die Geschwister nicht mehr durch die überlebenden Eltern, und die Halbgeschwister durch die vollbürtigen nicht mehr völlig ausgeschlossen werden, wie nach dem allgemeinen Landrechte, *) und auch die Bestimmung des Landrechts, daß, wenn nur Einer der Eltern am Leben ist, dieser, zum Nachtheil der Ascendenten aus der andern Linie, — von denen das Vermögen häufig allein herrühren wird, — den ganzen Nachlaß erhält, ist durch eine billige Vertheilung des Vermögens unter die beiden Linien ersetzt. **)

Auch die Bestimmung des Rheinischen Rechts,

*) Vergl. Art. 751. d. B. G. B. mit A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 489. — Art. 733. d. B. G. B. mit A. L. R. Th. II. Tit. 3. §. 35.

**) Vergl. Art. 745. d. B. G. B. mit A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 491.

daß der überlebende Ehegatte bei dem Tode eines einzigen Kindes mit den Verwandten desselben aus der andern Linie concurrirt, ist nicht so unbillig, als man eingewandt hat, da das Vermögen des Kindes meist von der Familie des zuerst verstorbenen Ehegatten herstammt, und früher bei uns großentheils durch die Revolutar-Erbfolge, sogar mit Ausschluß des Ueberlebenden der Eltern, auf diese Familie zurückfiel. Unser Civilgesetzbuch geht hier den Mittelweg zwischen den Extremen des allgemeinen Landrechts und unsrer früheren Statutar-Rechte.

Als eine Unvollkommenheit des Rheinischen Gesetzbuchs dürften nur die Bestimmungen über das wechselseitige Erbrecht der Ehegatten zu betrachten seyn. Der Ehegatte gehört seiner eignen, von ihm selbst gestifteten Familie unendlich mehr und stärker an, als jener, aus der er bereits durch sein Selbstständigwerden, oder durch die Gründung der eignen Familie herausgetreten ist; sein Vermögen bringt er zum gemeinsamen Genusse mit, und das durch die Ehe dem andern Ehegatten erzeugte Recht kann nur durch verschuldete Ehescheidung aufgelös't werden. Natürlich sprechen auch wichtige Gründe für den Rückfall des Vermögens an die eignen Verwandten des verstorbenen Ehegatten, aber eine veredelte Rechtsansicht dürfte wohl nach billigem Erachten die gesetzliche Bestimmung hervorrufen: daß der überlebende Theil, wo Descendenten vorhanden sind, einen Kindestheil erbt, und den Genuß des ganzen Vermögens bis zur Großjährigkeit der Kinder behält, und daß, wo

keine Descendenten sind, der überlebende Ehegatte etwa den lebenslänglichen Genuß der einen Hälfte zu beziehen hat.

In den Grundsätzen über Delation und Acceptation der Erbschaft scheint uns das Rheinische Gesetz wesentliche Vorzüge vor dem Landrechte zu behaupten; das letztere bestimmt: daß Jeder, dem eine Erbschaft deferirt wird, nach erlangter Kunde sechs Wochen Bedenkzeit hat; *) erklärt er sich bis dahin gar nicht, oder gerirt er sich als Erben, so ist dies so gut, als habe er cum beneficio angetreten; **) reicht er aber von da an binnen sechs Monaten kein Inventar ein, so fingirt das Gesetz unbedingte Annahme. ***) Viel vollkommner und den allgemeinen Rechtsbegriffen mehr entsprechend sind aber gewiß die beiden hiervon abweichenden Grundsätze des Rheinischen Rechts: daß eines Theils Derjenige, der sich nicht immiscirt hat, so lange er noch kein Urtheil, welches ihn zum unbedingten Erben erklärt, in Rechtskraft hat übergehen lassen, immer noch cum beneficio die Erbschaft antreten und Inventar errichten darf, zur unbedingten Annahme aber überhaupt niemals gezwungen werden kann; daß andern Theils Derjenige, »der solche Verfügungen über die Erbschaft trifft, woraus die Absicht, dieselbe nicht blos einstweilen verwalten, sondern sich ihrer als wirklicher Erbe anmaßen zu wollen, klar erhellt,« nicht, wie nach dem allgemeinen Landrechte, als Beneficiar-Erbe angesehen wird,

*) A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 384.
**) Ebendas. §. 420—21.
***) Ebendas. §. 427.

sondern sich im Gegentheil der Rechtswohlthat verlustig macht.

Sollte in Beziehung auf diese Materie ein Wunsch ausgesprochen werden, so wäre es der: daß die Rechte der Gläubiger, der Gewissenlosigkeit und Saumseligkeit des Beneficiar-Erben gegenüber, durch ein bündiges Verfahren wirksamer, wie bei der jetzt bestehenden Anordnung, gesichert werden möchten. Der Grundsatz: „vigilantibus jura sunt scripta“ kann hier leicht zur unbilligen Härte werden, und leider weis't die Erfahrung darauf hin, daß die Beneficiar-Erben häufig mehr ihren persönlichen Vortheil, als ihre heilige Pflicht: den ohnehin schon verkürzten Gläubigern ihren erlittenen Verlust möglichst zu lindern, — im Auge haben. Das Preußische Recht zeigt hier mehr Sorgfalt und ist wenigstens der Theorie nach besser.

Obligationen-Recht.

In der Lehre von den Verträgen und Obligationen ist besonders der Vorzug der Kürze und synthetischen Fassung des Rheinischen Gesetzbuchs erkennbar; es würde für die Rheinprovinz, wo der lebendige und blühende Verkehr einfache und bestimmte Rechtsnormen fordert, unübersehbare Nachtheile bringen, wenn die einfachen Grundsätze, die auch den mit Handel und Gewerbe beschäftigten, nicht juristisch gebildeten Einwohnern verständlich, und durch fünfundzwanzig-jährige Erfahrung allgemein bekannt geworden sind, mit dem Obliga-

tionen-Rechte des Preußischen Landrechts vertauscht würden. Mag das letztere mit theoretischer Ausführlichkeit bearbeitet seyn, und selbst in einzelnen Bestimmungen vor dem Obligationen-Rechte des Rheinischen Gesetzbuches den Vorzug behaupten: wir verweisen auf die Thatsache hin, daß in der Rheinprovinz, trotz der großen Bevölkerung, des dichten Zusammenlebens und insbesondre des ausgedehnten merkantilischen Verkehres dennoch so viel weniger Prozesse über Verträge, deren Auslegung und Erfüllung entstehen, als in den Provinzen, wo das Landrecht gilt. Daß dies so ist, darüber wird Derjenige sich nicht wundern, der es zu beurtheilen weiß, von wie großer Wichtigkeit die Fassung der Gesetze grade in Beziehung auf das Obligationen-Recht ist. Während Eheverträge und Testamente im Menschenleben kaum mehr als einmal vorkommen, werden Handelsgeschäfte und Verträge aller Art und selbst bedeutendere Negotiationen von einem großen Theil der Bevölkerung beinahe täglich geschlossen; es ist also von unübersehbarer Wichtigkeit, daß die Grundsätze des Obligationen-Rechts möglichst einfach und allgemein verständlich, — nicht allein dem Rechtsgelehrten, sondern jedem Geschäfte treibenden Bürger zugänglich sind: und in dieser Beziehung grade wird kein Sachkundiger dem Rheinischen Gesetzbuche den Vorzug streitig machen.

Zu den besondern Vorzügen des Rheinischen Gesetzbuches in dieser Materie lassen sich die Bestimmungen desselben über die Form und Gültigkeit der Verträge rechnen: das Landrecht, wie der

Code, gehen von dem weisen Grundsatz aus, daß bedeutende Summen nicht von Zeugen abhängig seyn sollen, und weitläufigen Streitigkeiten über mündliche Verträge möglichst vorgebeugt werden müsse: das Landrecht aber erklärt den mündlichen Vertrag für ganz ungültig und erfordert schriftliche Errichtung zur Gültigkeit des Vertrages selbst, sobald der Gegenstand desselben fünfzig Thaler übersteigt. *) Offenbar wird durch solchen Grundsatz dem Verkehr eine unnöthige, lähmende Fessel angelegt. Das Rheinische Gesetzbuch hingegen erklärt jede Uebereinkunft (Schenkungen ausgenommen, bei denen das Interesse des Beschenkten, des Schenkers, und dritter Personen feste und feierliche Formen nothwendig macht, **) für gültig, und beschränkt nur den Zeugenbeweis in der Art, daß hier folgendes System sich bildet:

1) Wo das Objekt der Forderung 150 Francs nicht übersteigt, da ist jedes Beweismittel zulässig;

2) Wo schriftliche Form vorhanden ist, da macht diese allein gültigen Beweis aus und schließt auch den Zeugenbeweis über Nebenverabredungen aus. ***)

3) In Ermangelung schriftlicher Form ist Zeugenbeweis nur als Ergänzungsmittel eines mangelhaften schriftlichen Beweises anwendbar; ein

*) Th. I. Tit. 5. §. 131. Ausgenommen sind die Fälle, wo Gegenstände in Verwahrung gegeben sind, oder wo ein Vertrag über bewegliche Sachen von beiden Theilen sogleich erfüllt wird. Ebendas. §. 141—146.

**) Art. 931. folg.

***) Art. 1341.

solcher mangelhafter schriftlicher Beweis (commencement de preuve par écrit) ist vorhanden, wenn die Verbindlichkeit oder die Absicht sich zu verbinden aus eignen vom Schuldner (Verklagten) herrührenden schriftlichen Urkunden hervorgeht, die jedoch als schriftliche Form nicht betrachtet werden können. *)

4) Beim Mangel alles schriftlichen Beweises macht Weigerung des angetragenen oder Ausschwörung des zurückgeschobenen Eides immer vollständigen Beweis aus. **)

Dieses zur Vermeidung von Umgehungen des Gesetzes sehr consequent durchgeführte System, ***) — dessen richtige Anwendung unverkennbar in vielen Fällen große Schärfe des Urtheils beim Richter voraussetzt, — ist das gelungensie, welches eine Gesetzgebung in dieser Art aufzuweisen hat: man muß nur noch hinzunehmen, daß für den Handelsverkehr zweckmäßige Modificationen gemacht sind, und daß für die Fälle, wo die besondre Natur der Forderung die Beibringung eines schriftlichen Be-

*) Art. 1347.

**) Art. 1360—61. Hiermit steht auch der Art. 1325., wonach synallagmatische Verträge doppelt ausgefertigt seyn müssen und in jeder Urschrift die Anzahl der Urschriften angegeben seyn muß, nicht im Widerspruch, denn dieser erklärt bloß die Akte, nicht aber den Vertrag selbst, für ungültig; Eideszuschiebung und Zeugenbeweis, falls eine, den Anfang eines schriftlichen Beweises darstellende Skriptur vorliegt, ist also immer noch zulässig.

***) Art. 1342. u. folg.

weis-Dokuments unmöglich macht, ebenfalls Abweichungen bestehen, *) und man muß eingestehen, daß das Gesetz zwischen Starrheit in den Formen und leichtsinniger Formlosigkeit die richtige Mitte eingehalten, und den Grundsatz von der Heiligkeit der Verträge und des gegebenen Wortes möglichst durchgeführt hat; wogegen es sehr mißlich erscheint, daß nach dem Landrechte Derjenige, der die Verabredung eingesteht, wenn es an der schriftlichen Form gebricht, selbst dann, wenn er die Erfüllung bereits ganz oder zum Theil angenommen hat, gegen Zurückgabe oder Vergütung des Empfangenen vom Vertrage wieder abgehen kann. **) Hier ist das Wesen des Vertrages durch Firirung der Form des Vertrags verletzt, das Vertrauen gebrochen und dem Wankelmuthe ein Spielraum gelassen, der mit der Moralität des Rechtes nicht bestehen kann.

Eine ähnliche Begünstigung des Wankelmuths und Nichtachtung der Treue, welche die Grundlage aller Verträge ist, findet sich auch in den Bestimmungen des Landrechts über Aufhebung der Verträge wegen Läsion. Das Rheinische Gesetzbuch beschränkt diese auf den Fall des Verkaufs von Grundstücken, und gibt nur dem Verkäufer die Klage, welcher sein Immobile unter fünf Zwölfteln des Werthes veräußert hat, wobei es dem Erwerber frei steht, das Grundstück gegen Ersatz des

*) Art. 1348.
**) Art. A. L. R. Th. I. Tit. 5. §. 156.

Kaufpreises herauszugeben, oder das Gegebene bis zu neun Zehnteln des Werths zu ergänzen. *) Ohne alles Prinzip sind die Bestimmungen des Landrechts, welches dem bedrängten Grundbesitzer jenen Schutz versagt, hingegen jeden Käufer, der eine Sache über das Doppelte des Werthes bezahlt hat, ohne ausdrücklich auf die Rescissionsklage zu verzichten, dieselbe gestattet, indem es einen, den Vertrag entkräftenden Irrthum präsumirt, und dem Verkäufer die Sorge für den Beweis überläßt: daß kein den Vertrag entkräftender Irrthum vorhanden gewesen, und der Käufer mit gutem Vorbedacht gehandelt habe; **) auch nicht einmal dem Verkäufer vergönnt, das Geschäft durch Rückgabe des Uebermaßes vom Preise aufrecht zu erhalten.

Noch eine andre Unvollkommenheit des Landrechts, nemlich das Erforderniß körperlicher Uebergabe bei Uebertragung des Eigenthums, ist durch das Rheinische Gesetzbuch vermieden, indem das letztere an den Vertrag über das Eigenthum, d. h. an die Uebereinkunft des bisherigen Eigenthümers und des neuen Erwerbers: daß das Eigenthum von diesem Augenblick oder von einem gewissen Zeitpunkte an sich in der Person des neuen Erwerbers befinden solle, den Uebergang des Eigenthums selbst unmittelbar knüpft. Formen, die keinen Sinn mehr haben, und der Natur der Sache durchaus fremd sind, müssen aus dem Gesetze ent-

*) Art. 1674—76. 1681—82. d. B. G. B.
**) A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 59. 60. 65.

fernt werden. Die Uebereinkunft selbst, der gemeinsame Wille, der einen bestimmten äußern Ausdruck erlangt hat, muß hinreichen, um Rechte des Einen auf den Andern übergehen zu lassen; warum soll das Eigenthum hievon eine Ausnahme machen? Was soll körperliche Uebergabe? Körperlich läßt sich nur die Sache übergeben: das Recht selbst, das Eigenthum, ist etwas Geistiges, die ausgedehnteste Verfügungsfreiheit über die Sache; Uebergabe der Sache selbst kann dies immer nur symbolisch bezeichnen: es ist ein Beweis von Verfeinerung des gesellschaftlichen Zustandes, von Erhebung zu den eigentlichen, reinen Begriffen, wenn diese Symbole, die Bezeichnungen des Geistigen durch das Körperliche, immer mehr entfernt, oder vielmehr das, was geistig ist, immer mehr geistig aufgefaßt wird; wenn also auch namentlich, ohne Uebergabe, schon die gegenseitige Erklärung oder beiderseits genehmigte Ein- oder Umschreibung den Einen zum Eigenthümer und den Andern zum Nichteigenthümer macht. *) Das darf allerdings nicht übersehen werden, daß das Gesetz gewisse Formalien feststellen muß, durch welche die Verträge über dingliche Rechte, insbesondere über das Eigenthum rechtliche Vollgültigkeit, dritten Personen gegenüber, erhalten und das Subjekt jeder dinglichen Berechtigung nach außen constatirt wird. Diesen Zweck kann übrigens die Vorschrift der Uebergabe nicht ausfüllen, indem sie weder ein allgemein, noch dauernd erkennbares, noch auch ein

*) Vergl. Art. 1582—83. d. B. G. B.

untrügliches Zeichen ist, und dem Wesen der Sache überhaupt wenig zusagt.

Gewiß dürfte die ganze Theorie des Landrechts, »daß der Vertrag nur ein persönliches Recht zur Sache gibt, welches erst durch Uebergabe in ein dingliches Recht verwandelt wird,« *) die in ihren weitern Consequenzen sich durch das ganze Rechtssystem verzweigt, und nach unbefangenen Rechtsbegriffen nicht gebilligt werden kann, einer gründlichen Prüfung zu unterziehen seyn. Diese Theorie wird z. B. auf das Rechtsverhältniß der Pachtung in der Art angewandt, daß auch das Pachtrecht, wenn das Pachtstück bereits übergeben ist, bei einem nachfolgenden Verkaufe bestehen bleibt, und der Anspruch des Käufers und der des Pächters in der Art als homogen behandelt werden, daß Derjenige von ihnen, dessen Recht zuerst durch Uebergabe dinglich geworden, ein vorzügliches Recht an der Sache hat. **) Im Falle der nothwendigen Subhastation aber ist festgesetzt, daß hier der Pächter weichen muß, und nur falls er seinen Contrakt im Hypothekenbuche hat eintragen lassen, mit seiner Entschädigungsforderung in der dritten Concurs-Classe steht. ***) Indessen ist gewiß gegen diese Theorie sehr viel zu erinnern: und das System des Rheinischen Rechts ist vollkommen befriedigend, welches, unpraktische Begriffsunterscheidungen umgehend, den Grundsatz festhält, daß der An-

*) Vergl. A. L. R. Th. I. Tit. 19. §. 3—6.

**) Vergl. die eben angef. Stelle mit ebendas. Tit. 21. §. 358—360.

***) Vergl. ebendas. §. 350. 356.

pächter nicht nur gegen den Verpächter, sondern auch gegen seinen Rechtsnachfolger, (also auch gegen den Ansteigerer im Subhastationsverfahren) einen gesicherten Anspruch habe. *) Die beigefügte Bedingung der Authenticität des Titels oder doch des sichern Datums ist eine richtige Anwendung des Grundsatzes, daß Keiner durch seine Handlungen fremden Rechten etwas vergeben kann: und daß nur die Gewißheit des ältern Bestehens von Ansprüchen, die den Rechten eines Dritten Eintrag thun, Diesem gegenüber denselben die Aufrechthaltung sichern darf.

Ein eigentliches Sachenrecht ist das Recht des Pächters niemals: das unmittelbare Objekt des Pachtrechts ist nicht die Sache, sondern die Verpflichtung des jetzigen Eigenthümers, die einmal veräußerten Befugnisse in Beziehung auf den Genuß der Sache den Paciscenten ungekränkt für die bestimmte Zeitdauer genießen zu lassen; auch auf die Rechtsnachfolger des jetzigen Eigenthümers kann aber das positive Recht diese Verpflichtung ausdehnen; denn das Eigenthum, wie das Pachtrecht, wird durch Vertrag erworben, und das Gesetz kann, ohne dem Pächter ein eigentliches Recht an der Sache selbst zuzugestehen, festsetzen, daß Derjenige, der sich der in dem Pachtrechte enthaltenen Befugnisse vertragsmäßig begeben hat, sein Recht an der Sache nur noch mit Abzug jenes Genußrechts soll veräußern können.

---

*) Art. 1743. d. B. G. B. — §. 35. der Subh. Ordg. v. 1. Aug. 1822.

Uebrigens gehören grade die Mieth- und Pachtverträge zu denjenigen Rechtsverhältnissen, die es weniger mit der sittlichen Seite des Rechts, und nicht mit dem Menschen allein zu thun haben, sondern nach Maßgabe lokaler und klimatischer Bedürfnisse in den verschiedenen Gegenden und Provinzen mannichfach verschiedene gesetzliche Anordnungen erfordern; auch in formeller Hinsicht dürfte grade in dieser Materie möglichste Popularität und Klarheit zu empfehlen seyn, damit über den Gegenstand, der unter so mannichfaltigen Modifikationen und besonders bei der Masse des geringeren Volkes so sehr häufig vorkommt, allgemein bekannte, allgemein verstandene und allgemein anwendbare Grundsätze feststehen. Eine Ueberarbeitung dieses Titels, dem in seiner jetzigen Gestalt jene wesentlichen Eigenschaften nicht völlig eigen sind, läßt uns daher erwarten, daß wir ein recht eigenthümliches, praktisches, auf die Bedürfnisse der Provinz berechnetes Provinzial-Recht über die Mieth- und Pachtverträge erhalten werden.

Die Einschränkung der Befugnisse, Grundstücke gegen Grundabgaben in erblichen Genuß zu übergeben, durch die Bestimmung, daß solche Grundrenten wesentlich, und zwar spätestens nach 30 Jahren, lösbar seyn sollen: *) ist ein dankenswerthes Verdienst des Code um die Interessen der Landcultur und der ärmern landbauenden Classe, die ohne eine derartige feste Grenze dem Drucke der

*) Art. 530. d. B. G. B.

Willkühr und des Eigennutzes Preis gegeben wäre. Lockend für den Augenblick, aber den Wohlstand von zahllosen Familien auf viele Generationen hin untergrabend, waren jene Arten von Verträgen, die der Code mit weiser Vorsicht einschränkt; und die ehemaligen Gesetze über diesen Gegenstand bedurften wohl eben so sehr einer Verbesserung, wie die gänzliche Aufhebung der Obereigenthums- und Lehnsverhältnisse in den dringenden Bedürfnissen der Zeit lag.

Möge die für den Credit so wohlthätige, und jede Verbesserung der Güter so wie den Wohlstand des Landbauers befördernde unbeschränkte Freiheit des Eigenthums auch dadurch aufrecht erhalten werden, daß in den Rheinprovinzen auch in Zukunft die Gesetzgebung keine Vorkaufs- und Näher-Rechte kennt, so wie manche andere Eigenthümlichkeiten des Rechts, die auf ganz andre Bedürfnisse und Lebensverhältnisse, wie die unsrigen, berechnet sind, größtentheils mit der Familien- und Gemeindeverfassung längst untergegangener Zeiten ursprünglich zusammenhängen, und bereits vor Einführung der französischen Gesetze, durch die Weisheit unserer Landesherren am Rheine, ihres verderblichen Einflusses wegen abgeschafft worden sind. *)

*) So wurde in allen cölnischen Ländern durch Max Franz, Churfürst von Cöln, im Jahre 1789 das Näherrecht für den Fall freiwilliger Veräußerung, jedoch mit Ausnahme der Lehen und adlichen Güter, aufgehoben, und verbothen, dasselbe durch Testament oder

Auch das Verbot der Erbverträge gehört unter die heilsamsten Einrichtungen der Rheinischen Gesetzgebung. Gegen diese Bestimmung, so wie gegen das Substitutionenverboth und manche andre in scharfer Consequenz mit diesen Grundsätzen zusammenhängende Rechtsvorschriften ist wohl der Tadel laut geworden, daß hierin ein Eingriff des Gesetzes in die natürliche Willens-Freiheit des Individuums, in sein Recht, über sein Eigenthum nach freiem Willen und Gutdünken zu disponiren, enthalten sey. Allein die so reden, übersehen, was der ursprüngliche Zweck der Gesetzgebung ist; in einer wohlgeordneten Verfassung muß Jeder von seiner natürlichen Freiheit so viel abgeben, als zur Erhaltung oder nothwendigen Verbesserung des Ganzen erforderlich ist; so wenig das Gesetz es gestatten darf, daß Jemand von seinen Rechten und Sachen einen Gebrauch macht, wodurch sein Nachbar Schaden leidet, so wenig darf es eine Dispositionsfreiheit gestatten, welche die allgemeine Wohlfahrt mit so dauernden, nachhaltend schädlichen Einflüssen bedroht, wie die Befugniß, durch Erbverträge sich Beschränkungen seines letzten Willens zu unterwerfen, oder über künftige Erbschaften Verträge abzuschließen, — oder die Befugniß, den Erstgebornen aus seinen Kindern durch eine unnatürliche Ungerechtigkeit gegen die andern zu bereichern, oder ein Gut in der Familie in der Art fest zu machen, daß das Eigenthum dem jedesmaligen Besitzer unver-

---

Vertrag wieder einzuführen. — Dasselbe that die baierische Regierung für das Herzogthum Berg durch Gesetz vom 6. Mai 1803.

äußerlich bleibt, und selbst von den Gläubigern nicht angegriffen werden kann, — ein System, welches auf die Dauer den Untergang und das Verschwinden der Familien, für deren Glanz man sorgen wollte, herbeiführt und die Menschheit demoralisirt, wie die Geschichte beweis't, — was leider Manche noch nicht zu begreifen scheinen.

Auch über die dem Obligationenrecht angehörende Lehre vom Schadensersatz dürfte hier ein Wort an seiner Stelle seyn.

Nach natürlichen Rechtsbegriffen muß jede widerrechtliche Beschädigung fremden Guts von dem Beschädiger vergütet werden. Ein dem Andern zugefügter Schaden hat nun entweder in der schlechten Erfüllung einer obligatio, namentlich in einem hierbei vorkommenden Mangel an custodia (Wachsamkeit) oder diligentia (Fleiß), wie die Römer sich ausdrücken, seinen Grund, oder er rührt aus einem, außer Vertragsverhältnissen begangenen Factum her. Ob bei einem Schaden der letztern Art der Urheber sich ein größeres oder geringeres Versehen hat zu Schulden kommen lassen, darauf kann nichts ankommen; genug, wenn der Schade nicht rein zufällig war, sondern durch sein Factum, Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit veranlaßt worden; billig schadet man, auch durch das allergeringste Versehen, nicht einem Andern, sondern nur sich selber, — wenigstens soweit man zum Ersatz im Stande ist. Diesen Grundsatz spricht auch das

Rheinische Gesetzbuch aus: *) das Landrecht hingegen bekennt sich nicht zu dieser, nach unsern Rechtsbegriffen einleuchtenden Wahrheit, und macht hier noch einen Unterschied zwischen groben, mäßigen und geringen Versehen in Beziehung auf die Vertretungsverbindlichkeit. **)

Bei obligatorischen Verhältnissen muß allerdings das Gesetz Grundsätze darüber aufstellen, wie große Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit der Berechtigte von dem Verpflichteten soll verlangen können, und in wie weit der Mangel daran eine Ersatzverbindlichkeit nach sich zieht; das römische Recht bestimmt für einige obligatorische Verhältnisse, daß jede culpa, (lata und levis), jedes Versehen, oder Mangel an Fleiß und Wachsamkeit prästirt werden müsse; für andere bestimmt es, daß nur grobes Verschulden (culpa lata) zu vertreten sey; für noch andere, daß man durch Anwendung der in eignen Angelegenheiten gewohnten Sorgfalt, sobald kein grobes Verschulden vorliege, von der Ersatzpflicht sich frei erhalte. ***)

Die Ausdrücke, welche im römischen Rechte vorkommen: dolus, culpa lata, latior, levis, levissima, exactissima diligentia u. s. w. sind aus dem Leben gegriffen, und namentlich die levissima culpa nichts von der levis der Theorie nach Verschiedenes,

---

*) Art. 1382—83.

**) A. L. R. Th. I. Tit. 6. §. 10—15.

***) Mühlenbruch. Doctrina Pandectarum. Pars I. §. 189. 190. und die dort angeführten Belegstellen; auch J. C. Hasse. „Die Culpa des römischen Rechts." Kiel 1815. — §. 40. folg.

sondern nur, wie Mühlenbruch sagt: amplificatio quædam orationis extollendæ gratia ab Ulpiano usurpata. *) Nur irrthümlich hat eine mangelhafte Kenntniß des römischen Rechts hier starre Classificationen erblicken wollen: eine solche Classification kann zu gar nichts nützen, und hebt die Willkühr des Richters nicht auf; denn immer bleibt es doch wieder seiner Beurtheilung überlassen, in welche Classe von Versehen das im vorliegenden Falle vorhandene Versehen zu rechnen seyn soll. Daher ist die Unterscheidung von groben, mäßigen und geringen Versehen, die im Landrechte aufgestellt wird, ein völlig mißlungener Versuch, Recht und Rechtsprechung zu einem todten Mechanismus zu machen. Ein Versehen, dessen Vermeidung einen bonus paterfamilias erforderte, kann man, wie auch das römische Recht dies thut, ein geringes Versehen, ein solches, dessen Vermeidung von Jedem verlangt werden konnte, ein grobes Versehen nennen; **) die cura digentis patrisfamilias ist der allgemeine Maßstab, die Grenzlinie: was diesseits liegt, ist nur levis, was darüber hinaus liegt, lata culpa: weitere Distinctionen entsprechen keinem vernünftigen Zwecke. Von dieser Grundlage geht nun auch das Rheinische Gesetzbuch aus; setzt bei der obligation de donner überhaupt fest, der Schuldner müsse: „y apporter tous les soins d' un bon père de famille;" fordert sodann bei denjenigen Rechtsverhältnissen, wo der Verpflichtete besondere

*) A. a. O. §. 191. Vergl. auch das Vorwort zur angeführten Hasseschen Schrift.

**) Mühlenbruch a. a. O. §. 191.

Begünstigung verdient, bloß die in eignen Angelegenheiten gewohnte Sorgfalt, und läßt bloß konkrete Schuld vertreten. Dabei folgt es dem sehr richtigen Grundsatze: daß der Richter in den einzelnen Fällen, — die so unendlich mannichfach sind, und vom Gesetze nicht alle vorgesehen werden können, — nach Verhältniß des Vortheils, den der Verpflichtete vom Contrakt hatte, die Verpflichtung zum Schadensersatze strenger oder leichter nehmen müsse; so heißt es ausdrücklich beim Mandat: „neanmoins la responsabilité relative aux fautes est appliquée moins rigoureusement à celui dont le mandat est gratuit qu' à celui, qui reçoit un salaire.“ *) Beim Depositum ist bestimmt, daß der Depositar für culpa in concreto haftet, dann aber wird unter den erschwerenden Umständen aufgeführt.

2) »wenn er sich eine Vergütung ausbedungen hat;

3) »wenn das Depositum einzig in seinem Interesse geschehen ist.« **)

Durch diese einfachen und der natürlichen Billigkeit entsprechenden Bestimmungen wird diese Materie unendlich viel zweckmäßiger erledigt, als durch Classificationen der Versehen, und Bestimmung aller Fälle im Einzelnen, wo und in welcher Ausdehnung ein Vergehen des ersten, zweiten und dritten Grades die Ersatzpflicht nach sich ziehen soll. ***)

---

*) Art. 1992. d. B. G. B. —

**) Art. 1927—28.

***) Auch das Landrecht nimmt manchmal auf diligentia in suis Rücksicht, fügt dann aber doch fast immer auch noch die Classe von Versehen hinzu, welche in dubio hier imputabel seyn soll. z. B. Th. I. Tit. 13. §. 55. 56. — Tit. 14. §. 11. 12.

Hypotheken-Wesen.

Wenn wir über die Hypotheken-Einrichtung unsre Meinung aussprechen sollen, so scheint uns die völlige, consequente und mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts vereinbare Durchführung des Prinzips der Publicität und Specialität der Hypotheken ein schönes, eines vervollkommneten Zustandes der Rechtsverfassung und der gesellschaftlichen Ordnung würdiges Ziel. Indessen ist die preußische Hypotheken-Ordnung nur ein unvollkommner Versuch der Lösung dieser Aufgabe. Davon aber auch abgesehen, muß man hierbei, wie in allen Dingen, nicht aus den Augen verlieren, daß die Vorzüglichkeit eines jeden Instituts immer nur nach seiner Zweckmäßigkeit im Verhältniß zum Leben und zu den übrigen gesellschaftlichen Verhältnissen, und nach seiner praktischen Brauchbarkeit im Verhältniß zu dem besonderen Bedürfniß, dem es abhelfen soll, beurtheilt werden darf.

Viele und dringende Beschwerden sind gegen das System der preußischen Hypotheken-Einrichtung erhoben worden. Wir hören von Seiten der Gerichtsstellen die Klage: daß die ins Unendliche gehenden Parzellirungen, die täglich neuen Arrondirungen, Vereinigungen, Abtrennungen, eine gute Führung des Hypothekenbuches so unendlich erschweren; daß da, wo jeder Bauer seinen eignen Acker baut, wo jedes Fleckchen einen andern Besitzer hat, wo also die Landcultur am meisten im Flor ist, die Incon-

venienzen, welche die preußische Hypotheken-Ordnung nach sich zieht, grade am größten sind. Sodann hören wir die Frage aufwerfen: wie unbedeutend selbst noch das Resultat einer guten Führung im Vergleiche mit dem großen Aufwande von Arbeit für den Beamten, und Kosten für Staat und Bürger sich herausstelle? Ob es insbesondere auch mit dem Zwecke und mit dem Erfolge im richtigen Verhältniß stehe: daß alle Immobilien eines Distrikts, welche besonders besessen, veräußert oder mit dinglichen Verbindlichkeiten beschwert werden können, in dem Hypothekenbuche des Distrikts, und zwar jedes Stück auf ein eignes Folium eingetragen werden müssen? *) daß der Besitzer jedes Stücks seinen Erwerbstitel berichtigen müsse, und demgemäß der im Hypothekenbuche eingetragene Besitzer in allen mit einem Dritten über das Grundstück geschlossenen Verhandlungen als der Eigenthümer angesehen werden solle; daß auch Demjenigen gegenüber, der aus einer nothwendigen Subhastation ein Gut erstanden habe, keinem ältern Anspruche rechtliches Gehör verstattet werden solle? **) — Wir hören ferner sagen: daß alle diese Maßregeln zur völligen und consequenten Durchführung dieses Systems keineswegs hinreichend seyen: daß eine allgemeine, zuverlässige Katastrirung, immerwährende Beaufsichtigung aller Stücke, Verbot, oder doch genaue Controllirung aller Grenzveränderungen, und die Unzulässigkeit jedes Beweises

*) A. L. R. Th. I. Tit. 21. §. 292—93.

**) A. L. R. Th. I. Tit. 10. §. 7. 8. — A. Hyp.-Ordn. §. 49. 50. 58. 92. 93.

anderer Grenzen als der in den Grundbüchern konstituirten, gleichfalls Erfordernisse seyen, wenn der vollständige Erfolg dieses Instituts gesichert werden solle. — Dazu besteht auch nach einer allgemein verbreiteten Meinung gegen die große Erleichterung des realen Credits das Bedenken, daß dadurch dem leichtsinnigen Grundeigenthümer ein bequemes Mittel dargeboten werde, sich zu ruiniren, während es dem soliden Grundeigenthümer auch bei einer den Capitalisten minder sicher stellenden Hypotheken-Einrichtung an Credit wohl nicht leicht fehlen könne: daß überdies der gewerbtreibenden Classe, die keinen Grundbesitz habe, und für die Sicherheit ihrer Gläubiger fast nur in persönlicher Solidität eine Bürgschaft bieten könne, somit also derjenigen Bürgerclasse, in deren Händen die Capitalien recht eigentlich zur Quelle des National-Reichthums würden, durch die Beförderung des Credits der Grundbesitzer der Credit aus den Händen gespielt werden müsse, und so das ganze Institut, das so viel hundert Beamte zu der mühseligsten und undankbarsten Thätigkeit verdammt halte, hauptsächlich der Bequemlichkeit einiger müßiger Capitalisten fröhne, denen wohl mehr eigne Aufmerksamkeit für ihre Interessen zugemuthet werden könne.

Alle diese Gründe, denen eine gewisse Wahrheit augenscheinlich inwohnt, werden gleichwohl durch eine gründlichere Erforschung des Gegenstandes als einseitig und mangelhaft beseitigt. Wenn schlechte Wirthe den Credit übel anwenden, der ihnen durch eine öffentliche Anstalt erleichtert wird,

so ist derselbe Credit für den soliden Landwirth, dessen Fortkommen vorzugsweise begünstigt werden muß, ein treffliches Mittel, ihm vortheilhafte Spekulationen zu jeder Zeit möglich zu machen, eignen Grundbesitz, auch ohne viel eignes Vermögen, zu erwerben, und bei guter Wirthschaft allmählig vom Capital frei zu machen. So muß also durch diese Einrichtung der Staat an soliden Grundeigenthümern gewinnen, und der ganze Stand muß gehoben werden und an äußerem Wohlstande und geistiger Würdigkeit zunehmen. Dazu kommt, daß notorisch-schlechte Wirthe auch keine gute Zinsenzahler zu seyn pflegen, worauf doch der Capitalist hauptsächlich mit zu sehen pflegt, und so ist auch dies Bedenken, daß der leichtsinnige Landwirth bei erleichtertem realen Credit sich eher ruiniren werde, großen Theils gehoben. Auch der Einwand, daß der gewerbtreibenden Classe, der es an Grundbesitz fehle, der Credit aus den Händen gespielt werde, dürfte von geringem Belange seyn. Im heutigen bürgerlichen Verkehre leiht der Capitalist ohnehin Niemanden einzig auf seinen Ruf der Ehrlichkeit und Solidität hin. Der Credit, den die Gewerbtreibenden sich unter einander verstatten, ist in den Bedürfnissen des bürgerlichen Verkehres begründet, und bleibt nach wie vor; überdies wird, auch bei geringerer Sicherheit, der Gewerbtreibende durch Bezahlung höherer Prozente sich immer Capitalien verschaffen können.

Ueberhaupt aber ist es eine unverkennbare Vervollkommnung der gesellschaftlichen Einrichtungen, wenn der Grund und Boden eine feste Basis ist,

die Demjenigen, dessen Vermögen nur beweglich ist, zur Sicherung des Seinigen dient, dagegen Demjenigen, der im Ganzen weniger eignes Vermögen hat, als unmittelbare Erwerbsquelle nutzbar ist, indem er mit fremdem Gelde zu kaufen, selbstständig und als Eigenthümer zu cultiviren, und von dem Ertrage seine Lebensbedürfnisse zu bestreiten, so wie Zinsen und Capital nach und nach abzutragen leichter in Stand gesetzt ist.

In dieser Beziehung ist also die schon so weit vorgeschrittene allgemeine Katastrirung, die auch in vielen andern Rücksichten unentbehrlich ist, ein großer Gewinn, und es ist demnach eine höchst einflußreiche Verbesserung unserer öffentlichen Ordnung, wenn durch eine vollständige Vermessung und Eintragung in öffentliche Bücher und durch wohlgewählte Formen, durch welche der rechtmäßige Besitzer jedes Stücks (wenigstens dem Hypothekar-Gläubiger gegenüber) festgestellt wird, jedem Einzelnen die größte Leichtigkeit, sein Vermögen in Immobilien zu radiziren, und umgekehrt durch Capital-Aufnahme flüssig zu machen, verschafft, somit eine förmliche Mobiliarisirung des Grundeigenthums herbeigeführt wird. Auch ist es nicht zu verkennen, daß der Staat, dem die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Vermögens seiner Angehörigen obliegt, die Verpflichtung hat, für die möglichste Sicherung des Mobiliar-Vermögens der Bürger eben so wohl, wie für die Sicherheit des Grundbesitzes durch zweckmäßige Anstalten Sorge zu tragen. Auch gehört gewiß der geringste Theil von Denen, welche ein Capital auflegen, zur Classe

jener faulen Pilze, die, dem Gemeinsinne und allen patriotischen Tugenden entfremdet und nur vegetirend, nichts thun, als ihre Renten im Lande verzehren, und denen man wohl zumuthen könnte, ihr Geld selbst zu verwahren; und wer durch Schweiß und Entbehrung sich ein Capitälchen für die Pflege seines Alters oder zur Versorgung seiner Kinder erspart hat, Der kann am besten fühlen, was es heißt: durch mangelhafte Vorrichtungen für die Sicherheit des Vermögens von Seiten des Staats um das Seinige zu kommen. Ueberdies muß man bedenken, daß, bei schlecht gesichertem Capital-Vermögen, die Capitalisten leicht versucht seyn werden, ihr Vermögen ins Ausland zu bringen; und so kann also wohl kein Zweifel mehr dagegen erhoben werden, daß es ein wahrhafter Gewinn für den Staat und seine Angehörigen ist, wenn die Capital-Aufnahme auf die Basis des Grund und Bodens mehr erleichtert wird, und das bewegliche Vermögen eine lfestere Sicherung erhält.

Die preußische Hypotheken-Ordnung hat bereits einen Schritt gethan zur Erreichung dieses Ziels; daß sie jedoch bei ihrem jetzigen Bestand das wirkliche und erkannte Bedürfniß nicht ausfüllt, fällt gleichfalls in die Augen. Die Erfahrung, daß die Capitalisten lieber unter der rheinischen Rechtsverfassung ihre Capitalien anlegen, als da, wo die preußische Hypotheken-Ordnung eingeführt ist, weis't darauf hin, daß aus der Einführung der letztern in ihrer jetzigen Gestalt der Rheinprovinz kein Gewinn erwachsen kann. Mit ihren schwerfälligen Formen und ihren Präjudizien würde sie den Ver-

kehr lähmen, und die Rechte der Eigenthümer häufig preis geben.

Unleugbar kann auf diesem Gebiete der Gesetzgebung das schöpferische Talent unsrer Zeitgenossen und Nachkommen sich noch sehr bewähren. Die bisher noch so sehr vernachlässigten wirthschaftlichen Wissenschaften müssen hier noch über Manches Aufschluß geben, was das Creditwesen und die ökonomischen Verhältnisse des Grundbesitzes angeht. In Betreff der rheinischen Hypotheken-Verfassung aber dürfte es vorläufig am gerathensten seyn, den einzelnen durch die Praxis ausgewiesenen Mängeln abzuhelfen, und durchgreifende Reformen, die den Wohlstand unzähliger Familien heben oder zerstören können, nur auf den Grund untrüglicher Erfahrungen und durchdachter, unzweifelhaft feststehender Grundsätze ins Leben zu rufen.

Hiernach möchten wir es denn zur reiflicheren Erwägung empfehlen, daß das System der stillschweigenden Hypotheken und Privilegien gänzlich verlassen, und eine Einrichtung getroffen werde, die es möglich macht, daß jedes Recht, welches mit dinglicher Präferenz, dem Darleiher einer Geldsumme gegenüber, geltend gemacht werden kann, auch leicht und ohne Einschränkung zu erkennen ist. — Ob den Notarien und Friedensrichtern in Beziehung auf die aus Eheverträgen und Vormundschaften resultirenden dinglichen Ansprüche eine Anmeldungspflicht aufzulegen, oder wie sonst die Controllirung dieser Verhältnisse anzuordnen ist, dies ist eine Frage, die sodann noch zu beantworten übrig bleibt. Die angedeutete Maß-

regel möchte wohl schon darum unzureichend seyn, weil nicht jeder Ehe ein notarieller Contrakt über die Vermögensverhältnisse vorausgeschickt wird, weil es auch überhaupt wünschenswerth scheint, daß im Voraus ein gewisses Quantum festgestellt sey oder bestimmte Stücke nach dem Prinzip der Specialität mit der gesetzlichen Hypothek belegt werden, und daher für den Fall, wo der Ehemann oder Vormund erst mit dem Verlaufe der Zeit liegende Gründe acquirirt, das Bedürfniß bemerkbar wird, daß zur Sicherung der gesetzlichen Hypotheken, so wie zur Bewahrung der Darleiher vor Verlusten, spätere successive Schritte geschehen, welche den Friedensrichtern und Notarien weder zugemuthet werden können, noch überlassen bleiben dürfen.

Zur größern Sicherheit der Darleiher und der Ankäufer, die bei der gegenwärtigen Rechtsverfassung nicht völlig gesichert sind, daß sie von Demjenigen Hypothek nehmen und kaufen, der die Hypothek zu geben und das Eigenthum oder Realrecht zu übertragen berechtigt ist, dürfte überhaupt irgend eine durchgreifende Maßregel dringendes Erforderniß seyn, z. B. die allgemeine Nothwendigkeit der Transskription zur Gültigkeit jeder Immobiliar-Erwerbung, gegenüber dritten Personen; — wobei übrigens Leichtigkeit und Einfachheit eben so sehr, wie die Sicherung der betheiligten Personen, zu berücksichtigen ist, weil eine hemmende und schwerfällige Prozedur in jedem einzelnen Falle ihre nachtheilige, und nur in den verhältnißmäßig seltenen Fällen, wo sie wirklich gegen Betrug und Rechtsungewißheit zu Statten kommt, ihre vortheilhafte Seite bemerklich machen würde.

Sodann dürfte es auch am Zweckmäßigsten seyn, daß die Inskriptionen nicht, wie bisher, gegen die Personen, sondern auf die einzelnen Grundstücke genommen werden. Unmerkliche und schwer nachzuweisende Verkürzung der hypothekarischen Sicherheit sind dem Eigenthümer bei der jetzt noch bestehenden Einrichtung nach Umständen ein Leichtes: die Identität der Grundstücke steht häufig nicht fest, und es ergiebt sich in der dermaligen Praxis nur zu oft der Uebelstand, daß ein dinglicher oder hypothekarischer Anspruch gar nicht geltend gemacht werden kann, weil der Berechtigte das Objekt, welches in seinen Titeln vielleicht unter längst verschollenen Namen figurirt, nachzuweisen außer Stande sich befindet. Es ist daher auch zu wünschen, daß die Hypotheken-Aemter selbst vollständige Kenntniß ihrer Territorial-Verhältnisse besitzen, und auch in der äußern Einrichtung dem Grundsatze der Publicität näher gebracht werden. Hiernach scheint uns der Vorschlag der Beachtung werth, welcher in einer neuen gehaltvollen Schrift *) gemacht wird, und dahin geht: »daß die Hypothekenämter der Zahl nach vermehrt und ihre Amtskreise so eingeengt werden, daß der Hypotheken-Beamte oder das diese Stelle vertretende Collegium, welches, nach der Weise unserer ehemaligen Schöffen-Gerichte, die Conservatoren und die Abschätzer in sich vereinigen könnte, jede Umbildung der Grundstücke aufzeichnen, bewahrheiten und die

*) „Beiträge zur Reform der Rheinischen bürgerlichen Gerichtsordnung" von Schenk. (Vormals Advokat, jetzt Friedensrichter.) Bonn 1833. Seite 172.

Identität derselben durch die Folge der Umgestaltungen hierdurch nachweisen könnte.«

Verjährung.

Einfach und vernünftig sind die Bestimmungen des Code über die Verjährung: es findet hier im Allgemeinen nur die dreißigjährige Klagen-Verjährung, und die zehn- oder nach Umständen zwanzigjährige Ersitzung statt; *) dann aber sind für besondere Arten von Schulden, im Einklang mit den Bedürfnissen des bürgerlichen Lebens, noch viel kürzere Fristen festgesetzt, **) und nur der Grundsatz dürfte Bedenken erregen, daß auch noch nach vollendeter Verjährung Eideszuschiebung statt haben kann. Wenn das Gesetz nach Ablauf einer gewissen Zeit gegen eine Forderung den Einwand gestattet, daß sie gesetzlich erloschen sey, so ist dies eine Strafe der Säumniß für den Berechtigten; die bona oder mala fides des Schuldners ist hierbei ganz unerheblich, und das Gesetz tritt aus der nothwendigen Harmonie mit sich selbst heraus, wenn es dem Gewissenlosen verstattet, sich durch einen Eid mit der Gerechtigkeit abzufinden, hingegen für Denjenigen, der nicht schwören kann und will, daß die Schuld wirklich bezahlt worden, das Schutzmittel gegen die Einklage längst vergessener, viel-

*) Art. 2252. 2265—66. d. B. G. B.
**) Art. 2271. folg.

leicht berichtigter Rechnungen und Schuldforderungen illusorisch macht. *)

Sollte die Annahme dieses Grundsatzes die Gläubiger zu sehr benachtheiligen, so wäre dadurch abzuhelfen, daß die im Rheinischen Gesetzbuche für einzelne Arten von Forderungen vielleicht gar zu kurz gestellter Verjährungsfristen in etwa ausgedehnt würden. Indessen sind diese kurzen Verjährungsfristen in der That ein treffliches Mittel, die Ordnung und Solidität des bürgerlichen Haushalts zu fördern, was hin und wieder wohl Noth thun möchte. Durch die Kürze der Frist wird der Gläubiger mit Recht gedrängt, über das Seinige zu wachen, der Schuldner von Ausgaben, die seine Einkünfte übersteigen, wenigstens theilweise abgehalten, dabei auch vor gar zu drückenden Nachforderungen, vor Lässigkeit im Bezahlen und allmähligem Vermögensverfalle bewahrt, und ein großer Theil der, die Gerichte am meisten beschäftigenden Schuldklagen verhindert.

Auch ist es wohl ein beachtenswerther Vortheil unsrer Gesetzgebung im Vergleich mit dem allgemeinen Landrecht, daß sie jene Privilegien, welche die erlöschende Verjährung noch über den dreißigjährigen Zeitraum hinausschieben, und einer geordneten Rechtsverfassung störend entgegen wirken, sämmtlich aufgehoben hat, **) und dem Wesen der Gesetzgebung gemäß, die den Privaten nicht die Freiheit gestatten darf, der bürgerlichen Ordnung,

*) 2275. d. B. G. B.

**) A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 621. 629. 648. folg.

deren Sicherung ihr Ziel ist, rechtsbeständig entgegen zu wirken, ist der Grundsatz des Landrechts, daß die Verjährung durch Vertrag modificirt oder ausgeschlossen werden dürfe, durch eine verbietende Verfügung beseitigt. *)

*) Vergl. A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 565. mit Art. 2220. d. B. G. B.

Nachwort.

Es ist ein uralter Gebrauch der Verfasser, ihren Schriften ein Vorwort voran zu schicken, in welchem sie durch Aufklärung über das Individuelle des Standpunktes, von welchem sie bei ihrer Arbeit ausgegangen sind, und über die besonderen Verhältnisse, deren Einfluß auf das Werk sich in dem Inhalte desselben ausspricht, Mißverständnissen und unrichtiger Beurtheilung vorzubeugen suchen. Der Verfasser des vorstehenden Versuches glaubt, daß ihm als Anfänger ein Recht zustehe, in einem Nachworte noch einige Bemerkungen zu machen, die auf ein ähnliches Ziel hinauslaufen.

Bei der Eile, mit welcher das Werk sein Daseyn erhielt, ist es natürlich, daß der Verfasser, dem weder ein besonders reichhaltiger Fond positiven Wissens zu Gebote steht, noch ein durch die Reife der Jahre und langes Nachdenken allseitig aufgehellter Sehkreis die volle Gediegenheit seiner Ansichten verbürgt, — durchaus nicht überall, gleichsam wie auf den Grund geschlossener Akten, sein Urtheil hat aussprechen können, und manche erst sich bildende Ansicht, welche bei reiferer und

vielseitigerer Prüfung vielleicht noch in eine veränderte Richtung gebracht worden wäre, unter seinen Aeußerungen aufgefunden werden mag. Indessen beruhigt ihn die Ueberzeugung, daß bei diesen wichtigen, mit der Entwicklung der Geister selbst immer wieder ihren Standpunkt verändernden Gegenständen, — wo also die Fragen sich ewig anders stellen, und nimmer erschöpfen, — ein Endresultat überhaupt nie gefunden werden kann, und die Ansicht des Einzelnen die absolute Wahrheit ohnehin niemals darstellt, sondern nur in dem Resultate der allseitigen Ideen-Bewegung und Ideen-Bekämpfung die Wahrheit liegt: daß also auch schon die Theilnahme an diesen Regungen und Kämpfen, in so fern dabei der innere Gehalt nicht völlig vermißt wird, und keine unrühmlichen Waffen zu Hülfe genommen werden, an sich selbst etwas Verdienstliches hat.

Auch wird der Leser dem Verfasser die Wiederholung mancher alten, und mancher einfachen Wahrheit darum noch nicht als eine Unvollkommenheit seiner Arbeit anrechnen, weil diese Wahrheiten an sich verständlich und alt genug sind, um allgemein gekannt zu seyn; denn es steht fest: daß die einfachsten Wahrheiten grade am ehesten übersehen, und am längsten unangewendet bleiben, weil die Mannichfaltigkeit des Positiven und die bunte Oberfläche des praktischen Lebes nur zu leicht abzieht von dem eigentlichen Grund und dem inneren Wesen der Dinge; es steht fest: daß die Gewohnheit gegen die einleuchtendsten Wahrheiten verhärtet, und nur durch den immer

erneuten, immer verstärkten Andrang des Bessern allmählig zum Weichen gezwungen wird; und da kann es denn wohl billig keinen Anstoß erregen, wenn manche alte und oft wiederholte Sätze, — deren Kraft und Wahrheit Einige beinahe durch den Vorwurf zu verringern wähnen, »daß sie bis zum Ekel wiederholt worden seyen,« — nochmals zur Sprache gebracht worden sind; grade, daß sie so alt geworden sind, ist das untrüglichste Kennzeichen, daß sie ewig neu bleiben: denn nur der Wahn altert mit der Zeit, die ihn gebar, und die Irrthümer wechseln mit den Geschlechtern, denen sie angehören.

Der Hinneigung zu Extremen, insofern man diese mit Unwahrheit und Verirrung gleichbedeutend nimmt, wird der Verfasser hoffentlich nicht beschuldigt werden. Loswindung von erkannten Mängeln der Gegenwart, und Fortschritt auf der langen, unabsehbaren Bahn von den Extremen der Finsterniß und des Irrthums zur extremen Wahrheit ist die Bestimmung des Menschengeschlechts. Energie, mit Besonnenheit, bringt uns dem Ziele näher. Viele, die einig sind über Das, was da werden soll und dereinst werden muß, sind uneins über die Fähigkeit des Zeitalters, Verbesserungen zu ertragen. — Wenn die Früchte der Erkenntniß lange genug ausgehangen haben und gereift sind an der Sonne des Tages, so wird unfehlbar ihr Genuß der Menschheit zum Erbtheil; dies wird immer so seyn, und noch nie war es anders. Jene, welche die unreifen Früchte herunter reißen, geben der Gegenwart eine schlechte Nahrung und tragen die Schuld, wenn die Zukunft darben muß. Aber auch

die gegenwärtige Zeit hat große und heilige Rechte: sie leugnen, wäre Thorheit, sie bekämpfen: Frevel!

Die Aufgabe des Verfassers war diese: in einigen Hauptumrissen zu zeigen, wie in der Gegenwart und zunächst in dem Lande, dem anzugehören, sein Stolz ist, die höchste Idee des Rechts in den Institutionen des Privatrechtes möglichst realisirt werden könne. Er hat dabei Gegenstände in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen, die auch noch andere Seiten haben; er hatte daher diejenige Seite der Gegenstände hervorzuheben, die für seinen Zweck und nach den von ihm gewählten Gesichtspunkten das meiste Gewicht hatte: es sollte darum nicht das Gewicht der andern Seiten, die der Gegenstand bietet, verkannt werden.

So konnte er also wohl namentlich der Gleichstellung der Juden im Rechte das Wort reden, ohne darum verkennen zu wollen, daß auf ihre geistige Assimilirung und Einbürgerung ebenmäßig und gleichzeitig Bedacht genommen werden müsse. Daß die Staatsregierung in dieser Beziehung den Kreis ihrer Befugnisse und ihrer Pflichten ausfüllen werde, konnte billig vorausgesetzt werden: unter dieser Voraussetzung aber dürfte allerdings völlige Realisirung des Prinzips der Gleichheit zu Gunsten der Bekenner des israelitischen Glaubens zu den Ansprüchen des Zeitalters gehören, und vorläufige Cautelen, deren Bedürfniß sich ergeben möchte, dürften jedenfalls so zu stellen seyn, daß weder der Ausbildung dieser Bürgerklasse dadurch eine Fessel angelegt, noch eine schmähliche Herabsetzung des nur zu lange, materiell und moralisch beeinträch-

tigten Volkstheiles — denn als solcher erscheinen sie dem Verfasser — darin an den Tag gelegt würde. Besonders muß der Meinung Derer widersprochen werden, welche aus formell-christlichen Gründen der Emanzipation der Juden entgegen reden: namentlich auch Derer, die ihren subjektiven Phantasmen die dringenden Postulate der Vernunft zum Opfer bringen möchten, und die Juden von der Gleichheit des Rechts und der Einschließung in den National-Verband ausgeschlossen sehen möchten, weil sie die Regeneration Deutschlands von der Stiftung einer deutsch-christlichen Kirche erwarten. Mag man hohe Dinge von einem Aufschwung der Kirche und des religiösen Lebens, namentlich auch einen Aufschwung der Künste und Litteratur, — gewiß aber nur in einseitiger Richtung, — mit Recht erwarten: Ein Recht zur Unterdrückung Derer, die dieser Kirche nicht angehören können, ist dadurch nicht dargethan, so wenig wie das Bedürfniß, zum Schutz und zur Pflege der Künste dem Adel einen besondern Beruf anzuweisen. *)

---

*) Dies als Entgegnung auf den Aufsatz des Lic. Holzhausen (S. d. Oktoberheft der Pölitzschen Jahrb. f. 1833.) über den fraglichen Gegenstand.

Wir denken, daß die Zwecke der Kirche immer nur die Zwecke der Menschheit selbst seyn können: die Religion soll veredeln, die Begriffe des Göttlichen ausbreiten, den Sinn der Liebe realisiren. Es ist endlich Zeit, das Prinzip der Ausschließung, auch auf diesem Gebiete, fahren zu lassen, und dem Pharisäismus zu entsagen, der Hunderttausende von Mitmenschen kurzweg als ein „verderbtes Geschlecht" von

Auch Das muß hier noch gesagt werden. Gegen alle Vorrechte des Adels, gegen alle Privilegien, die den noch nicht völlig erstorbenen Geist einer abgestorbenen Zeit aufrecht zu erhalten geeignet sind, hat in der vorstehenden Schrift der Verfasser sich erklärt. Uebrigens gehört er nicht zur Klasse Derer, welche jede Auszeichnung als einen Frevel an den Menschenrechten, jede Autorität als eine Usurpation verdammen wollen. Die wahre Aristokratie, Gewalt und Gesetzgebungsrecht in den Händen der Besten und Würdigsten, ist die sicherste Bahn zur Erreichung der Staatszwecke, und ein solches Verhältniß zu realisiren, ist der Politik höchstes, ewiges Problem.

Auch hat neben der Idee des Rechts das Staatsleben noch eine andere, nicht minder beachtenswerthe Seite. Das leitende Prinzip, welches den Staatsverband durchweht, ist der Verstand; ihm müssen die Formen gehorchen, er bestimmt die Ordnung der Dinge: aber wo eine Seele ist — und auch das Staatsleben ist beseelt, — da muß auch das Gefühl seine Rechte haben: die kalte Hand des Verstandes an Alles legen zu wollen, hieße die

---

der Wohlthat brüderlicher Rechtsgleichheit ausschließen will, statt die Wohlthat zu gewähren, und dem Verderben entgegen zu wirken.

Beherzigungswerthe Wahrheiten über diesen Gegenstand finden sich in folgender Schrift: „Gegenbemerkungen zu der Schrift des H. Geh. O.-Reg.-Raths Streckfuß: Ueber das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten," von H. Chr. Freih. v. Ulmenstein. Dresden 1833.

schönsten Blüthen des irdischen Daseyns vernichten. Die Verächter von Ehre und Rang, wo das Füllhorn des Glückes sie auf Andere herabgießt, beweisen eben so viel Egoismus und eben so wenig Philosophie, als Jene, welche thöricht am erborgten Flitter hangen. — Die Schuld der Väter für empfangene Wohlthaten selbst an die Enkel noch abzutragen, und den Geschlechtern edler Männer, die einst das Staatswohl gefördert haben, Ehre zu erweisen, erscheint einem echt-patriotischen Sinne wohl angemessen: um so fester muß aber auch an dem Grundsatze gehalten werden, daß den Anmaßungen einzelner Stände nicht die Interessen der übrigen und die bürgerliche Ordnung selbst zum Opfer gebracht werden dürfen.

Uebrigens lag weder eine erschöpfende Darstellung der in den Rheinlanden bestehenden Civilgesetzgebung, noch eine vollständige Parallele mit dem allgemeinen Landrechte in dem Plane des Verfassers. Seine Absicht war einzig diese: einige der vorzüglicheren Seiten des bestehenden Rechts heraus zu heben, dasselbe im Allgemeinen und nach seinen Hauptgrundsätzen zu würdigen, demnächst auch zu zeigen, Was noch unvollkommen an demselben sey, und von woher Hülfe zu suchen sey. Er huldigte dabei dem Grundsatze, den ein hochgeachteter Staatsmann ausspricht: »Das Beharren und das Festhalten des Erworbenen bildet den Stützpunkt der Thätigkeit des einzelnen Menschen und des Menschengeschlechts; die Vervollkommnung alles Bestehenden durch zweckmäßige, wohlange-

brachte Veränderungen ist der andere Endpunkt, und das immer vorrückende Ziel seines Laufes.« *)

Diese Erklärung wird den Verfasser vor dem Vorwurfe schützen, daß er nicht in gleichem Verhältnisse die Lichtseiten des Landrechts gewürdigt habe, wie jene des Rheinischen Civilrechts. Wo es die Revision dieses letztern, und, nach Befinden, bedeutende Abänderungen gilt, da ist es Pflicht jedes echten Rheinländers, Demjenigen von der Rechtsverfassung seiner Provinz ein Fürwort zu sprechen, was er der Beibehaltung werth hält; und wenn die vorliegende Schrift ihren Zweck nicht verfehlen sollte, so mußte sie vorzugsweise darauf hindeuten, in welchen Materien und einzelnen Bestimmungen das allgemeine preußische Landrecht für das jetzt gültige Recht der Rheinprovinz keinen Ersatz zu bieten habe, vielmehr eine Schonung des letztern bei dem begonnenen Revisions-Werke räthlich erscheinen dürfte. In welchen Stücken des Verfassers Ansicht die richtige ist, in welchen er irrt, dies bleibt der Beurtheilung des gebildeten und sachkundigen Publikums überlassen. Der Gedanke, auch nur in Etwas zur Förderung des Guten und Wahren beitragen zu können, hat ihn ermuthigt, seine Beurtheilung des Gegenstandes der Oeffentlichkeit zu übergeben, und wenn das Werk auch keinen Dank verdient, so darf doch der redliche Wille auf Nachsicht rechnen. Wenn jeder

*) Friedrich Ancillon: „Ueber die Perfektibilität der bürgerlichen Gesellschaft.“ Im I. Theile der Schrift: „Zur Vermittlung der Extreme.“ Berlin 1828. Seite 171.

Einzelne nur Einen guten Gedanken der Schrift anvertraute, und zum Gemeingute seiner Mitbürger machte, — wie viel würde im Ganzen dadurch gewonnen! Die Hoffnung, welche auch der minder Befähigte ohne Vermessenheit hegen darf: daß seine Meinungen und Ansichten wenigstens nicht völlig und überall des Gehaltes entbehren, muß also auch schon einem Unternehmen zur Entschuldigung gereichen, dessen vollständiges Gelingen durch mehr als gewöhnliche Fähigkeiten bedingt wird, das aber auch schon in der glücklichen Lösung einzelner Fragen sein — wenn auch bescheideneres — Ziel erreicht!